

Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. I.

Nr. 17.

17. April 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine
Geschäftsführung im Jahr 1857.

Tit.

Der Schweiz. Bundesrath hat die Ehre, Ihnen, nach Maßgabe des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung, den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1857 hiemit zu erstatten.

Geschäftskreis des politischen Departements.

I. Auswärtige Angelegenheiten.

A. Neuenburgerfrage.

Das Jahr 1857 begann inmitten der Aufregung, welche die Neuenburgerfrage hervorgerufen hatte. Die deshalb getroffenen militärischen Maßnahmen; die gegen das Ende des Jahres 1856 stattgefundenene Zusammenkunft der Bundesversammlung; die aus ihren Berathungen hervorgegangenen Beschlüsse; die Truppenbewegungen, welche um jene Zeit stattfanden: mußten die Aufmerksamkeit eines Jeden in hohem Grade in Anspruch nehmen. Mehrere Tage lang lebte man in einem Zustande der Erwartung dessen, was da kommen werde.

Während jener Zeit der Krisis hat das Volk, wie die Behörden und die Armee, nicht nur Beweise von Energie und Begeisterung gegeben, sondern auch stetsfort eine würdige und Achtung gebietende Haltung beobachtet. Wie dann die Schweizernation und die eidg. Armee von den im Januar 1857 erfolgten Entschlüssen der Bundesversammlung Kenntniß erhielt, nach welchen der Konflikt auf gültlichem Wege beigelegt werden

solgte, so setzten sie in die gefaßten Beschlüsse gerechtes Vertrauen und zweifelten keinen Augenblick, daß die höchsten Landesbehörden nur solche Bedingungen eingehen würden, welche mit der Würde der Nation vereinbar wären. Die Armee ward entlassen, und es begannen zu Paris die Unterhandlungen, welche bis zum Monat Juni sich hinauszogen, dann aber durch den Abschluß eines Vertrages beendet wurden, in welchem die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs ausgesprochen war.

Es sind demnach im Neuenburgerkonflikte, so weit er in das Geschäftsjahr fällt, zwei Perioden zu unterscheiden. Die erste erstreckt sich vom Anfang des Jahres bis zum Erlaß des Beschlusses vom 16. Januar; die zweite beginnt mit den zu Paris stattgefundenen Unterhandlungen, und geht bis zum Abschlusse des Vertrages. Ueber beide dieser Perioden erstatteten wir Ihnen aber spezielle Berichte, und in zwei außerordentlichen Sesssionen haben Sie sich ausschließlich mit der Neuenburgerfrage beschäftigt, auch jedes Mal wichtige Beschlüsse gefaßt. Daher glauben wir, Wiederholungen von schon Gesagtem vermeiden zu sollen, und verweisen dafür auf unsere Botschaften vom 13. Januar, vom 8. Juni und 4. Juli 1857*), auf unsern Spezialbericht über das Anleihen von 12 Millionen Franken**), so wie auf den Bericht über die Bewaffnung und den Feldzug von 1857***). Wir beschränken uns demnach, die Hauptgesichtspunkte, welche den Gang der erwähnten Angelegenheit dominirt haben, bloß übersichtlich und resümirend darzustellen.

Vom 1. bis zum 16. Januar.

Die außerordentlich zusammengekommene Bundesversammlung faßte am 30. Dezember 1856 folgenden Beschluß:

„Art. 1. Der Bundesrath wird zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburgerfrage, in gleicher Weise wie bis anhin, zu allen Mitteln Hand bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und welche die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande herbeizuführen geeignet sind.

„Art. 2. Die vom Bundesrathe erlassenen militärischen Aufgebote und die übrigen, von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sind genehmigt.

„Er ist beauftragt, alle weiteren Anordnungen zu treffen, um, im Falle eine ehrenhafte friedliche Ausgleichung nicht erzielt würde, zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das äußerste gerüstet zu sein.

„Für die dießfalls zu bestreitenden Ausgaben wird ihm ein unbeschränkter Kredit eröffnet.

*) S. Bundesblatt v. J. 1857, Bd. I, Seite 27, 641, 847.

**) " " " " " " " 693.

***) " " " " " " " 621.

„Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Geldanleihen für Rechnung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und die Anleihekontrakte definitiv abzuschließen.

„Art. 4. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Beschluß den Kantonen und dem Schweizervolke in angemessener Weise bekannt zu machen.“

Auf den Wunsch des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, so wie des englischen Gesandten, kam unser Minister nach Bern, um uns in Kenntniß zu setzen, wie sehr der Kaiser der Franzosen wünsche, daß die Neuenburgerfrage friedlich und zugleich vortheilhaft für die Schweiz gelöst werde. Ebenso theilte er uns die vom Herrn Grafen *Walewski* enthaltenen Aufschlüsse über die Tragweite der französischen Note vom 26. November mit, desgleichen die Erklärungen, die ihm der englische Gesandte zu Paris gemacht hatte, dahin gehend, er halte es für nothwendig, daß die Schweiz die Gelegenheit benutze, um den Zwist auf eine friedliche und für sie ehrenvolle Weise beizulegen.

Am 31. Dezember 1856 gaben wir unserm Minister neue Instruktionen, die im Geschäftsberichte von 1856 enthalten sind *).

In Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Umstände und der für die Schweiz zu wahrhenden Interessen glaubten wir, als speziellen Träger der neuen Instruktionen einen außerordentlichen Gesandten nach Paris abordnen zu sollen, der dann von S. M. dem Kaiser der Franzosen akkreditirt wurde. Unsere Wahl fiel auf den Herrn Dr. Kern, Mitglied der Bundesversammlung, der vollkommen mit den Absichten dieser Behörde vertraut war und der aus andern Gründen noch unsere Aufmerksamkeit auf sich zog.

Unser außerordentliche Gesandte und unser bevollmächtigte Minister begaben sich sogleich nach Paris. In ihren Audienzen beim Kaiser und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten überzeugten sie sich, daß die Art und Tragweite der Zusicherungen, die der Schweiz gegeben wurden, mit ihren Instruktionen übereinstimmten. Sie traten in Verbindung mit dem Repräsentanten der englischen Regierung und mit andern Ministern. Sie überzeugten sich, daß die Schweiz durch ihre würdevolle und entschlossene Haltung, durch ihre Festigkeit, Verträglichkeit und ihren Einmuth, wie auch durch ihr Bestreben, der Frage einen durchaus nationalen Charakter zu erhalten, sich die Achtung und die allgemeine Sympathie erworben habe.

Die Bewegung dauerte indessen im Innern der Schweiz fort. Wenn gleich der Bundesrath für eine friedliche Lösung des Konfliktes sich geneigt zeigte, so traf er nichts desto weniger alle Anstalten zur Vertheidigung, welche die Umstände erheischen könnten. Mit dem 1. Januar trat der von der Bundesversammlung ernannte Oberbefehlshaber der eidg. Armee in Aktivität. Auf dessen Befehl wurde dann das Observationskorps auf ungefähr 29,000 Mann und 1600 Pferde verstärkt. Neue Truppen wurden

*) S. Bundesblatt v. J. 1857, Band I, Seite 193.

aufgeboten und diejenigen, welche schon ausgehoben waren, wurden am Rhein konzentriert. Bedeutende Befestigungen erstanden in Basel, Schaffhausen und Eglisau. Militärische Zurüstungen aller Art fanden während jener Zeit statt. Bereitwillig kamen die Kantone allen an sie gestellten Anforderungen entgegen, und überall zeigte das Schweizer-volk die größte Begeisterung.

Während dieß alles vorgieng, geschah ebenfalls Wichtiges auf dem Felde der Diplomatie. In einer Note vom 5. Januar verpflichtete sich Frankreich, alle Anstrengungen zu machen (de faire tous ses efforts), um einen Vergleich herbeizuführen, wodurch die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs gesichert würde. Die englische Gesandtschaft erklärte in einer Depesche vom 7. Januar, die Regierung der Königin sei bereit, das Versprechen zu erneuern, welches sie schon unterm 25. November 1856 dem Bundesrathe gemacht hatte.

Eine vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Repräsentanten Oesterreichs in Bern gerichtete Note vom 9. Januar, und eine von Herrn Krudener unterzeichnete Note der russischen Gesandtschaft in der Schweiz, d. d. 11. Januar, enthielten ebenfalls, wenn gleich in verschiedenen Ausdrücken, die Versicherung, daß die beiden genannten Mächte ihr Möglichstes thun wollten, um eine definitive Beilegung der Neuenburgerfrage zu erwirken und dabei so viel als möglich den Wünschen der Schweiz Rechnung zu tragen, wenn nämlich diese den gegen die royalistischen Gefangenen angehobenen Prozeß niederschlage.

Nach reiflicher Erwägung aller Umstände; nach Vergleichung der französischen Note vom 5. Januar mit derjenigen vom 26. November; nach gewonnener Ueberzeugung, daß die zweite Note Garantien darbiere, die in der ersten nicht ausgesprochen waren; nach erlangter Ueberzeugung, daß die von den Mächten gleichzeitig gemachten Eröffnungen ein Schritt waren, gleich dem der Eingabe der Kollektivnote vom 21. Dezember 1856, auf deren Vorschläge wir einzugehen geneigt waren; nach sorgfältiger Abwägung der unserm außerordentlichen Gesandten konfidentieU gemachtten Erklärungen, so wie einer Menge unbestreitbarer Nachweisungen (renseignements) und spezieller Berichte über die friedlichen Gesinnungen des Königs von Preußen: sind wir zu der Gewißheit gelangt, daß durch ein Eingehen auf die von den Mächten gemachten Vorschläge die Schweiz dasjenige erreichen würde, was sie schon längst gewünscht hatte, nämlich die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs.

Wir entschlossen uns daher, Sie zum zweiten Male außerordentlich einzuberufen, um Ihnen von dem Geschehenen, sowol in Beziehung auf die Vertheidigung der Schweiz, als hinsichtlich der friedlichen Lösung des Streites, Rechenschaft abzulegen.

Die Sache erschien Ihnen, wie uns, und daher faßten Sie am 16. Januar folgenden Beschluß:

„Art. 1. Der Prozeß, welcher wegen des am 2./3. Herbstmonat

1856 im Kanton Neuenburg stattgehabten Aufstandes unterm 4. Herbstmonat aufgehoben worden ist, wird hiemit niedergeschlagen.

„Art. 2. Die durch das Dekret der Anklagekammer vom 15. Christmonat 1856 in Anklagezustand versetzten Personen haben, so weit dies nicht bereits geschehen ist, das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf so lange zu verlassen, bis die Neuenburger-Angelegenheit ihre vollständige Erledigung gefunden hat.

„Art. 3. Das definitive Uebereinkommen in der Neuenburger-Angelegenheit soll der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.“

Seit dem 16. Januar.

Nachdem Ihr Beschluß erlassen war, bemühten wir uns, die Gründe, welche Sie dazu bewogen hatten, so wie die Tragweite desselben dem Schweizervolke zur Kenntniß zu bringen. Wir sandten ihn auch sammt einer Proklamation an die Armee, welche Ihre Entschließung mit Vertrauen aufnahm.

Wir entließen dann die im Felde gestandenen Truppen und bezeugten ihnen, im Namen des Vaterlandes, unsern lebhaftesten Dank. Die Befestigungsarbeiten wurden eingestellt, und wir trafen im Weitern diejenigen Maßnahmen, welche Ihr Beschluß forderte. Die royalistischen Gefangenen ließen wir auf eine sichere und zweckmäßige Weise an die Gränze bringen; wir theilten Ihre Schlußnahme denjenigen Mächten mit, die uns ihre Beihilfe zugesagt hatten, und indem wir sie auf die von Ihnen kund gegebenen friedlichen Gesinnungen hinwiesen, sprachen wir das Vertrauen aus, sie werden nun ihrerseits sich verwenden, daß schnell eine Lösung der Neuenburgerfrage erfolge, und zwar nach der gerechten Erwartung der schweizerischen Nation.

Wir ernannten neuerdings den Herrn Dr. Kern zum außerordentlichen Gesandten und beauftragten ihn, uns bei den zu eröffnenden Unterhandlungen und vorzüglich in den Konferenzen, welche stattfinden würden, zu vertreten; auch ertheilten wir ihm dießfalls bestimmte Instruktionen, die — auf die Idee der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs gegründet — während den langen Unterhandlungen niemals aus dem Gesichte verloren wurden. Der Wortlaut der erwähnten Instruktionen findet sich in unserer Botschaft vom 8. Juni 1857.

Ogleich die Unterhandlungen im Anfange langsam vor sich giengen, so wurden sie doch durch keinen fatalen Vorfall bezeichnet. Die öffentliche Meinung in der Schweiz war aber sehr ungehalten, und es gab sich im Volke ein Mißbehagen und eine Unzufriedenheit kund, welche, von der unvorhergesehenen Verzögerung der Lösung der Frage herrührend, leicht erklärlich war. Wir versäumten nichts, eine Beschleunigung der Sache zu erzwecken, und beriefen uns zu diesem Ende häufig auf die öffentliche Stimmung.

Jene Zeit hatte übrigens für die Eidgenossenschaft den Vortheil, daß wichtige Fragen erörtert werden konnten. Wir lassen hier einige davon folgen.

a. Direkte Unterhandlungen.

Wir waren der direkten Unterhandlung mit Preußen nicht entgegen, was unsere Instruktionen und mehrere unserer Depeschen an Herrn Kern beweisen. In diesem Falle wäre das zwischen den Parteien abgeschlossene Uebereinkommniß der Konferenz vorgelegt worden, welche dasselbe sanktionirt und als Element des europäischen Staatsrechtes würde anerkannt haben; allein da die direkten Unterhandlungen in Paris nicht eröffnet werden konnten, so stellte man die Frage an uns, ob es für die Schweiz nicht besser gewesen wäre, einen Abgeordneten direkt nach Berlin zu senden. Obgleich wir die Vortheile, die eine direkte Unterhandlung, wenn nicht in Beziehung auf die zu erlangenden Bedingungen, doch wenigstens mit Rücksicht auf größere Freiheit, vollkommen einsahen, so haben wir dennoch die uns dießfalls gemachten Eröffnungen von der Hand gewiesen und unserm außerordentlichen Gesandten in Paris geschrieben, daß die Bundesversammlung, nachdem sie durch ihren Beschluß vom 16. Januar, im Vertrauen auf die ihr gegebenen Versicherungen, einen großen Schritt auf dem Wege der Confiliation gethan, in einen Akt, der als eine neue Konzession ausgelegt werden müßte, nicht einwilligen könnte; daß, wenn eine Mission nach Berlin unternommen werden sollte, zuerst der diplomatische Verkehr der Schweiz mit Preußen durch eine andere Persönlichkeit als den gegenwärtigen Minister jenes Staates hergestellt werden müßte, daß der König seine Absichten klar kundgebe und daß endlich der Tag der Zusammenkunft der Konferenz definitiv angesetzt würde.

Es wurde daher einer Mission nach Berlin keine Folge gegeben, und wir warteten die Konferenzen ab, deren Eröffnung wir stetsfort zu beschleunigen trachteten.

b. Konferenzen.

Wir waren im Falle, mehrere auf die Konferenzen bezüglichen Fragen einer Prüfung zu unterwerfen und sie auf dem Wege der Korrespondenz zu behandeln.

So war z. B. der Ort der Konferenzen anfänglich nicht bestimmt festgesetzt, und wir hatten Gründe zur Annahme, die englische Regierung möchte sie in London abgehalten wissen wollen, was wirklich der Fall war. Wir gaben daher unserm Abgeordneten die Weisung, sich dießfalls nicht auszusprechen, damit dieser Punkt keine Gelegenheit zu einer, wenn auch nur momentanen Mißhelligkeit unter den Bevollmächtigten Frankreichs und Englands gäbe.

Zulassung der Schweiz zur Konferenz.

Sie wurde in den ersten Sitzungen der Konferenz nicht bloß für Preußen, sondern auch für die Schweiz ausgesprochen, und wir konnten

schon im Anfang der Konferenzen uns überzeugen, daß diese Zulassung von keinem Repräsentanten in Zweifel gezogen wurde, zumal, nach ihrem Ausspruche, die gleichmäßige Zulassung beider Parteien sich von selbst verstehe. Die Erklärungen, welche uns individuell gemacht wurden, beruhigten uns vollständig, wenn gleich die Konferenzen verschoben wurden.

Ursachen der Verschiebung.

Es haben dazu mehrere Umstände beigetragen, wie z. B. die weite Entfernung einer der Mächte, das späte Antworten der andern auf das Einberufungszirkular und das Ertheilen der nöthigen Instruktionen an die Bevollmächtigten. Außerdem wurden die Sitzungen der Konferenz so lange verschoben, bis England und Frankreich über die Hauptpunkte sich verständigt hatten.

Diesem Einverständniß über den Grundsatz gänzlicher Unabhängigkeit Neuenburgs haben wir immer eine hohe Wichtigkeit beigelegt; und wenn wir in der Vertheidigung unserer Instruktionen die größte Entschiedenheit bewiesen, so geschah es hauptsächlich deswegen, weil dieses feste Auftreten uns das sicherste Mittel schien, die Einheit der Ansicht zwischen den beiden Mächten zu unterhalten. Ueberzeugt, daß ein Hinneigen zum Nachgeben in Punkten, die in den aufzustellenden Bestimmungen erscheinen konnten, nichts Anderes gewesen wäre, als ein allmähliges Weichen in Allem und eine Selbstschwächung, wodurch leicht Verwirrung in die Unterhandlung hätte gebracht werden können, so haben wir stetsfort unser politisches Feld, als das Einzige, was zur Grundlage einer Ausgleichung dienen konnte, unverletzt erhalten. Statt Zugeständnisse zu machen, verlangten wir, daß der König vor Allem seine Absichten vollständig kund gebe.

Die vom König gemachten Schwierigkeiten in Betreff der von ihm verlangten Verzichtleistung hemmten auch wesentlich den Gang der Sache. Dieser Monarch führte zur Begründung seiner Politik an, der Beschluß vom 16. Januar sei so vollzogen worden, daß man die zeitweilige Entfernung der Gefangenen in eine Verbannung umgewandelt habe; ferner stützte er sich auf grundlose Anschuldigungen und Klagen, welche einige Neuenburger in der Absicht eingereicht hatten, um die Unterhandlungen zu hintertreiben.

Wir waren mehrmals im Falle, Angriffe gegen die republikanische Staatsverwaltung Neuenburgs abzuweisen, und es erforderte große Anstrengung, um die Hindernisse zu überwinden, die man in Paris und Berlin anhäuften.

Inmitten von Schwierigkeiten, die entgegen den uns im Januar gegebenen Zusicherungen gemacht wurden, stießen wir auf eine Eventualität, die wir hätten voraussehen sollen, nämlich, daß Preußen auf seinem Widerstande beharren oder unerfüllbare Bedingungen stellen würde. Wir konnten uns überzeugen, daß in dieser Hypothese England und Frankreich uns treu beistanden und die Zufriedenstellung der Schweiz erwirkten.

Die Konferenzen konnten endlich mit dem Monat März eröffnet werden.

Kompetenz und Verfahren der Konferenzen.

Obgleich die zur Behandlung kommenden Fragen in unserer Instruktion vorgesehen waren, so durften wir sie, ihrer hohen Wichtigkeit wegen, in unsern Depeschen nicht aus den Augen verlieren.

Es fragte sich, ob die Konferenz bloß ihre Vermittlung eintreten lassen, oder nach der Mehrheit der Stimmen obligatorische Entschelde von sich aus erlassen wollte. Der letztere Modus wäre im Widerspruche mit allen Antezedentien gewesen, so wie auch eine Verletzung unserer Unabhängigkeit. Wir machten daher zum Voraus unsere Vorbehalte in Betreff der Rechte der Schweiz; und wenn wir unsern Bevollmächtigten nicht gleich bei der Eröffnung der Konferenzen den Vorbehalt stellen ließen, daß den eidgenössischen Rätthen die vollständige Freiheit zustehen solle, die Protokolle anzunehmen oder zu verwerfen, so geschah dieß erstens in Berücksichtigung der unserm Repräsentanten gegebenen bestimmten Zusicherungen, zweitens weil eine derartige Erklärung während dem ganzen Verlaufe der Unterhandlung abgegeben werden konnte, und weil übrigens der in unserm Beglaubigungsschreiben enthaltene Ratifikationsvorbehalt den gleichen Zweck hatte.

Man warf oft die Frage auf, ob sich die Konferenzen lediglich mit der Neuenburgerfrage befassen oder, nachdem sie einmal angefangen hätten, mit der Schweiz sich zu beschäftigen, sie nicht auch in einige unserer innern Angelegenheiten sich mischen würden. Die uns dießfalls gemachten Erklärungen beruhigten uns aber vollständig.

In Betreff der Verfahrensart zirkulirten viele Voraussetzungen; auch sprach man von einer Kollektivnote und von offenen Schreiben (*lettres patentes*) des Königs von Preußen *rc.* Wir benutzten daher diesen Anlaß, uns neuerdings gegen jede Schlußnahme zu verwahren, welche der freien Entschließung der Schweiz hinderlich sein würde. Zudem beauftragten wir unsern Bevollmächtigten, dahin zu wirken, daß der Ausgangspunkt (*le point de départ*) der Konferenzen nicht aus dem Londoner Protokoll von 1852 genommen würde, ein Protokoll, das wir niemals anerkannt haben, zumal dasselbe bloß die Lage des Kantons Neuenburg, wie die Ereignisse der letzten Jahre sie gestalteten, betrafen.

Die Zeit vor der Eröffnung der Konferenzen wurde dazu benutzt, verschiedene Fragen, für welche die Bevollmächtigten zuerst sehr eingenommen waren, ins Klare zu setzen, wie z. B. die Ansprüche des Königs von Preußen auf das Neuenburger Staatsvermögen und die Wiedereinführung der ehemaligen Bourgeoisien *rc.* Ueber diese Materien haben dann die Herren Staatsräthe *Piaget* und *Humbert* interessante Denkschriften ausgearbeitet, so daß diese Fragen bei der Eröffnung der Konferenzen klar beleuchtet (*éluucidées*) waren und in Folge dessen die erwähnten Ansprüche definitiv abgewiesen wurden.

Zusammenkunft der Konferenzen.

Die Mächte bedienen sich heut zu Tage der Konferenzen zur Regelung internationaler Fragen.

Wir wollen auf die Details der zu Paris behandelten nicht wieder zurückkommen, sondern bloß erwähnen, daß in acht Sitzungen über die Grundlagen und Bedingungen für die Anerkennung Neuenburgs als souveränen Staat verhandelt werden mußte. Die Sitzungen wurden für eine ziemlich lange Zeit unterbrochen, während welcher der König von Preußen in Betreff seiner Verzichtleistung auf Neuenburg Vorbehalte stellte, auch Anhänger des alten Regierungssystems ihre Agitation fortsetzten.

Die Akten enthalten alle auf die stattgehabten Verhandlungen bezüglichen Einzelheiten. Wir fühlen uns verpflichtet, unserm außerordentlichen Gesandten für den Eifer und die Thätigkeit, die er zu jener wichtigen Zeit an den Tag legte, das ehrenvollste Zeugniß öffentlich zu ertheilen.

Die erste Sitzung fand am 5. März statt und die letzte am 20. April. Während diesen langen Unterhandlungen beharrten wir bei unsern Instruktionen, und zwar nicht aus Hartnäckigkeit, sondern vermöge unsers Rechtes und unserer Gründe. Wir thaten es, weil die vor dem 16. Januar von den Mächten erhaltenen Zusicherungen uns dazu berechtigten, und weil wir uns aus allen Kräften einer Verminderung der Souveränität Neuenburgs widersetzen mußten.

Der König seinerseits blieb unentwegt bei der Art seiner Anschauung aller Hauptfragen, nämlich in Betreff der Beibehaltung des Fürstentitels, der Entschädigungsforderung, der Kirchengüter und der Bourgeoisie von Neuenburg.

Wir glauben sagen zu dürfen, daß in diesem langen Kampfe die öffentliche Meinung Europas zu Gunsten der Schweiz sich aussprach, indem ihre entschlossene Haltung, verbunden mit Mäßigung, allgemeinen Beifall ärntete und ihre gerechten Forderungen Billigung fanden. Das Schweizer Volk war in der Erwartung dessen, was aus den Konferenzen hervorgehen würde.

Vorschlag der Konferenz für die Schweiz und für Preußen.

Da die Bevollmächtigten die Unmöglichkeit einsahen, die beiden streitenden Parteien zu einem Einverständnis zu bringen, legten sie ihnen im April einen Entwurf zur Ausgleichung vor, in dem Sinne jedoch, daß beide Theile sich frei entschließen könnten. Die vermittelnden Mächte empfahlen aber die Annahme des Vorschlages sowol in Berlin, als in Bern. Uns stellte man denselben als einen Akt dar, der so günstige Bedingungen enthalte, wie sie nur immer für die Schweiz zu erlangen möglich gewesen seien, auch fügte man bei, daß durchaus keine Aussicht auf Modifikationen vorhanden sei. Man rieth uns sogar, unsere Entschließung nicht aufzuschieben, damit die Konferenz besser auf den König von Preußen

einwirken könnte. Unser außerordentliche Gesandte erstattete uns einen mündlichen Bericht, in welchem er sich entschieden für die Annahme des Vorschlages aussprach. Es ist unbestritten, daß das Vergleichsprojekt, und namentlich die Herabsetzung der Entschädigungssumme auf eine Million, in Berlin große Unzufriedenheit erzeugte, und daß die Gegner vom Uebereinkommen eine Verwerfung des Vorschlages zu erzwecken suchten, während die vermittelnden Mächte dagegen Allem aufboten, einer friedlichen Ausgleichung die Oberhand zu verschaffen.

Bevor wir uns über den Vergleichsentwurf aussprachen, holten wir darüber das Gutachten des Staatsraths von Neuenburg ein. Wir waren überzeugt, daß der Vorschlag nicht befriedigen konnte in Hinsicht auf die geforderte Entschädigung; allein man hatte doch die Hauptsache erlangt, und diese durfte eines untergeordneten Punktes wegen nicht preisgegeben werden. Hätten übrigens neue Unterhandlungen zu einem günstigeren Resultate geführt? Nein; denn nur durch die großen Bemühungen eines Theils der Bevollmächtigten, und durch höhern Einfluß noch besonders, gelangte man an das Ziel, wohin man gekommen ist. Wäre der Status quo vorzuziehen gewesen? Daran dachten wir niemals, sondern wir hielten im Gegentheile dafür, der Vergleich sei, trotz seiner Mängel, ein ehrenvoller.

Bei diesem Zustande der Dinge handelte es sich darum, ob die Bundesversammlung sogleich einberufen werden sollte, damit die Kammern nicht in den möglichen Fall versetzt würden, später über eine nicht mehr zu ändernde Sache delibereiren zu müssen.

Wenn wir nicht für Annahme des Vorschlages gewesen wären, so hätten wir allerdings die Bundesversammlung unverweilt einberufen; allein da wir, wie schon gesagt, für das Annehmen des Vergleichsentwurfes waren, so glaubten wir, wie dieß beim Abschluß aller internationalen Verträge zu geschehen pflegt, zur Unterzeichnung des Vertrages, unter Vorbehalt jedoch der Ratifikation, ermächtigen zu sollen; welches Verfahren wir unserer konstitutionellen Stellung angemessener hielten. Uebrigens war dieß der Weg, den Sie, Tit., uns in Ihrem Beschlusse vom 16. Januar vorgezeichnet hatten, indem es dort heißt:

„Das definitive Uebereinkommen in der Neuenburger-Angelegenheit „soll der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.“

Wir ermächtigten denn also unsern Abgeordneten zur Unterzeichnung des Vertrages, unter Vorbehalt der Ratifikation und auf den Fall, daß daran nichts abgeändert werde. An allfällig neuen Diskussionen sollte unser Minister, seinen Instruktionen zufolge, Theil nehmen und darüber Bericht erstatten.

Da wir nach diesem wichtigen Akte die Unterhandlung als beendigt betrachteten, glaubten wir das Geheimniß, welches bis dahin uns hinderte, gewisse Dokumente zur Kenntniß des Publikums zu bringen, theilweise lüften zu dürfen. Deshalb erfolgte aber eine Reklamation von Seite des Grafen *Walewski*, und sogar ein Artikel im *Moniteur français*.

Unsererseits sandten wir unserm Abgeordneten eine Depesche, die wir auch der Konferenz mittheilen ließen. Sie lautet also:

Tit. „Der Herr Graf v. Salignac-Fenelon hat unserm Prä-
sidenten eine Depesche Sr. Excellenz des Grafen Walewski über die Ver-
öffentlichung einiger, auf die Neuenburgerfrage bezüglichen Aktenstücke vor-
gelesen. Der Herr Graf Walewski bedauert lebhaft die Veröffentlichung
dieser Aktenstücke und hält dafür, dieses Vorgehen sei eben so wenig mit
den durch die internationalen Uebungen gebotenen Rücksichten, als mit
den durch die Bevollmächtigten eingegangenen Verpflichtungen überein-
stimmend.

„Wie Sie, Tit., bemerkt haben werden, trägt die Veröffentlichung,
die durch die Schweizerische Presse stattgefunden hat, keinen amtlichen
Charakter; der Bundesrath hat sich darauf beschränkt, den Druck einiger
Aktenstücke zu gestatten, und er konnte bei der jezigen Lage der Dinge
und im Interesse der Annahme des von der Konferenz ausgearbeiteten
Entwurfs selbst nicht anders handeln. Uebrigens mußte er bedeutenden
innern Verhältnissen, so wie den Geboten, welche das politische System
der Schweiz mit sich bringt und welche ohne Gefahr nicht hätten miß-
achtet werden können, Rechnung tragen.

„Sie wissen, wie sehr die Oeffentlichkeitsgewohnheiten mit unsern
republikanischen Einrichtungen verwachsen sind. Sie wissen, daß die eid-
genössischen Räthe, — um nur ein Beispiel anzuführen, — stets öffentlich
über die Neuenburgerfrage berathen haben, so oft sie sich damit zu be-
fassen hatten. Der Hauptgrundsatz unserer Einrichtungen verlangt, daß
die Behörden sich nach dem Willen des Landes richten. Sie müssen
daher fortwährend dessen Meinung hören, und um dieß eben mit Erfolg
thun zu können, müssen sie ihm die Mittel bieten, sich über eine Sache
aufzuklären.

„Bedenken Sie nun, wie langsam die Lösung der Neuenburgerfrage
vor sich gieng. Seit der von den Räthen der Eidgenossenschaft im Januar
1857 gefaßten Schlußnahme befand sich das Schweizervolk in einem Zu-
stande fortwährender Gespanntheit. Zwischen die Chancen einer lang-
wierigen Unterhandlung ballotirt, erwartete es deren Beendigung mit einer
ganz natürlichen Ungeduld und verlangte auch öfters Aufschluß über den
Stand der Angelegenheit. Da ihm hierin aber nicht entsprochen werden
konnte, so blieb den falschen Auslegungen und den Aufreizungen des Par-
teigeistes ein weites Feld offen.

„Daher verlangte man auch, nachdem die Unterhandlungen zu einem
nahezu bestimmten Ziele gelangt waren und der Bundesrath seinen definitiven
und wichtigen Beschluß gefaßt hatte, noch allgemeiner und ent-
schiedener, genau unterrichtet zu werden. Der Bundesrath mußte ge-
statten, daß einige Aktenstücke zur Kenntniß des Publikums gebracht würden,
und dieß um so mehr, als man in der Borausicht eines nahe bevorstehenden
Zusammentritts der Räthe der öffentlichen Meinung die Möglichkeit, sich
auszusprechen, verschaffen mußte.

„Wollen Sie auch nicht außer Acht lassen, daß vermöge unserer Einrichtungen der Bundesrath, statt von sich aus einen Beschluß zu fassen, jetzt schon die Rätthe hätte einberufen können, um sie über das zu unterzeichnende Verkommniß zu berathen. Er hätte dann gewiß nicht unterlassen dürfen, sämmtliche Akten der Unterhandlungen ihnen vorzulegen, was natürlich zur Folge gehabt hätte, dieselben mehr oder weniger in die Oeffentlichkeit zu bringen.

„Endlich ist der Vergleichsentwurf dem Bundesrathe als ein in seiner Gesamtheit anzunehmender Akt empfohlen worden, weshalb wir die Diskussion der einzelnen Artikel als geschlossen zu betrachten berechtigt waren.

„Der Bundesrath zweifelt nicht, daß diese Betrachtungen genügen werden, um klar zu beweisen, wie er sich nur durch das Interesse der Sache selbst habe leiten lassen. Er müßte daher sehr bedauern, wenn das, was er thun zu sollen glaubte, und was übrigens nur in der Erfüllung seiner Pflichten als Vollziehungsbehörde der Schweiz. Eidgenossenschaft lag, mit den Verpflichtungen der Herren Konferenzmitglieder in Widerspruch stünde, und er erlaubt sich, beizufügen, daß er allen Grund hat, zu erwarten, ein so untergeordneter Vorfall, wie die stattgehabte Veröffentlichung, dürfe nicht so aufgefaßt werden, daß hiedurch das Endergebniß der Verhandlungen gefährdet werden könnte.

„Sie werden Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Walewski gegenwärtiges Schreiben vorlesen.“

Es ist wahrscheinlich, daß durch Beschleunigung unserer Entschlieung in Betreff der Unterzeichnung des Vertrages und durch Veröffentlichung der vorerwähnten Dokumente wir Abänderungsbegehren, die weit hätten gehen können, vorgekommen sind. Die Mißstimmung in Berlin war bekannt, und die Konferenz hätte vielleicht versucht sein können, dieselbe zu vermindern. Dieses konnte nun ohne unser freiwilliges Zugeben nicht mehr geschehen. Der König ließ wirklich Versuche bei uns machen und erbot sich, auf jede Entschädigung verzichten zu wollen, wenn wir einige seiner ersten Bedingungen, mit oder ohne Redaktionsabänderung, annehmen wollten; allein wir wiesen diese Eröffnungen von der Hand und erklärten, an dem uns vorgelegten und von uns angenommenen Vergleichsprojekte uns ausschließlich halten zu wollen.

Der Kaiser Napoleon schrieb eigenhändig nach Berlin und ließ auch daselbst persönliche Schritte thun, um den König zur Annahme des Vertragentwurfes zu bestimmen. In Folge dessen ermächtigte wirklich der König seinen Vollmachtsträger zur Unterzeichnung, mit der Erklärung jedoch, daß er auf die im projektirten Vertrage ihm zugesprochene Entschädigung von einer Million freiwillig verzichte; worauf dann am 26. Mai die Unterzeichnung erfolgte.

d. Ratifikation, weitere Maßnahmen, Konsequenzen.

Sie haben sich, Tit., in einer außerordentlichen Session, die wir im Monat Juni veranstalteten, nochmals mit der Neuenburgerfrage beschäftigt. Wir erstatteten Ihnen damals Bericht über die seit Ihrem Beschlusse vom 16. Januar stattgefundenen Unterhandlungen, und Sie genehmigten dann fast einstimmig den am 26. Mai abgeschlossenen Vertrag. Da der König von Preußen denselben ebenfalls ratifizirt hatte, so kam die Konferenz von Neuem zusammen, um die Auswechslung der Ratifikationen vorzunehmen, welche am 16. Juni zu Paris wirklich erfolgte.

In Folge der im Vertrage ausgesprochenen Amnestie durften die Gefangenen, welche momentan die Schweiz verlassen mußten, in dieselbe ungehindert wieder zurückkehren.

Auf die Nachricht vom Ausgange der Unterhandlungen hatte der Große Rath des Kantons Neuenburg von sich aus eine allgemeine Amnestie erlassen für alle bei den Truppenaufgeboten in den Monaten Dezember und Januar stattgefundenen Militärvergehen. Die Amnestie sollte jedoch erst nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen ihre Anwendung finden. Nachdem diese Auswechslung erfolgt war, erließ der Staatsrath von Neuenburg einen Beschluß, worin er erklärte, daß die am 3. Juni ausgesprochene Amnestie nunmehr in vollständige Wirksamkeit treten solle.

Die Betreffenden durften daraufhin unverzüglich und ganz ungehindert wieder in ihre Heimath zurückkehren und daselbst in den ungeschmälernten Besitz ihrer bürgerlichen und politischen Rechte treten.

Der König von Preußen dagegen publizirte den in Betreff Neuenburgs abgeschlossenen Vertrag und entband die Neuenburger förmlich ihres ihm geleisteten Eides.

Das Ziel, welches die Bundesbehörde sich vorgestekt hatte, als sie die Loslassung der Gefangenen dekretirte, war denn also durch die Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande vollständig erreicht. Der Artikel 23 der Wiener Kongressakte wurde in Beziehung auf diesen Punkt aufgehoben und durch die Bestimmungen des Pariser Vertrages, der in das europäische Staatsrecht aufgenommen wird, ersetzt. Dadurch erhielt auch die Unabhängigkeit der Schweiz eine neue Einweihung (consécration). Die Eidgenossenschaft gieng befreit von den Komplikationen, die in Folge einer Doppelstellung entstanden waren, aus der bestandenen Krisis hervor. Von nun an homogen und, kraft des europäischen Staatsrechtes selbst, jedem äußern Einflusse entzogen, konnte sie unter der Regide ihrer neuen Institutionen, stark durch ihre Unverletzbarkeit und ihre Neutralität, ihrer innern Entwicklung obliegen. Die Nation begrüßte freudig das erlangte Resultat.

Die Regierungen, welche an den Unterhandlungen sich theiligten, hatten ihr gegebenes Wort redlich gehalten, und wir bezeugten ihnen daher für die Art, wie sie die Lösung der Neuenburgerfrage herbeigeführt, unsern aufrichtigsten Dank.

e. Protokolle der Konferenzen.

Wir wollen hier die Aktenstücke, welche bereits veröffentlicht worden sind, nicht wieder aufführen, wohl aber die noch nicht zur Deffentlichkeit gelangten Konferenzprotokolle, die für Viele von Interesse sein mögen, und deren Wortlaut nun folgt.

Protokoll der ersten Konferenz,

gehalten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für die Lösung der Neuenburgerfrage.

Gegenwärtig sind: die Bevollmächtigten von Oesterreich,
 „ Frankreich,
 „ Großbritannien,
 „ Rußland.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten S. M. des Kaisers der Franzosen hat die Repräsentanten von Oesterreich, Großbritannien und Rußland eingeladen, sich über die geeignetesten Mittel zur Lösung der Neuenburgerfrage zu besprechen.

In Betracht,

daß der Staat Neuenburg unter Bedingungen konstituiert wurde, die unvermeidlich Zwistigkeiten zwischen S. M. den König von Preußen, Fürst von Neuenburg, und die Schweiz. Eidgenossenschaft, zu welcher das Land Neuenburg unter besondern Bedingungen gehört, bringen mußten, so daß diese Doppelstellung den Frieden von Europa beständig gefährdet;

daß das vom 28. Dezember abhin datirte Zirkular des Berliner Kabinetts erklärt, S. M. der König von Preußen sei bereit, über die zukünftige Stellung des Landes Neuenburg in Unterhandlung zu treten, und daß die in dieser Angelegenheit vom König bereits bewiesene Mäßigung sich gleich bleiben werde, wenn die Großmächte Europas ihm Vorschläge machen zu müssen glauben,

haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nach reiflicher Berathung einmützig gefunden, daß das einzige Mittel, den Neuenburgerkonflikt auf eine befriedigende Weise beilegen zu können, darin besteht, daß S. M. der König von Preußen, im Interesse Europas und in Berücksichtigung der Ruhe und des Glückes des Landes Neuenburg, auf die Rechte verzichte, welche die Verträge ihm über dieses Fürstenthum und die Grafschaft Valangin erteilen.

Die Bevollmächtigten haben daher beschlossen, den Bevollmächtigten Preußens einzuladen, an der nächsten Sitzung Theil zu nehmen, auch ihm das Resultat der heutigen Berathung mitzutheilen.

Paris, den 5. März 1857.

Protokoll der zweiten Konferenz.

Gegenwärtig: die Bevollmächtigten von Oesterreich,
 „ Frankreich,
 „ Großbritannien,
 „ Preußen,
 „ Rußland.

Das Protokoll der Sitzung vom 5. März wird verlesen und davon eine Abschrift dem Bevollmächtigten Preußens gegeben.

Der Bevollmächtigte von Preußen erklärt, daß er, seinen Instruktionen zufolge, seiner Regierung Bericht erstatten müsse.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland sprechen die Hoffnung aus, der Bevollmächtigte von Preußen werde ihnen bald von den Gesinnungen seiner Regierung Kenntniß zu geben im Falle sein.

Paris, den 7. März 1857.

Protokoll der dritten Konferenz.

Gegenwärtig: ut ante.

Der Bevollmächtigte Preußens zeigt der Konferenz an, daß der König, sein erhabener Herr, den Inhalt des Protokolls vom 5. März reiflich erwogen habe; er setzt ausführlich die in Folge dieser Erwägung von Sr. Majestät gefaßten Entschliesungen aus einander, und erklärt:

daß der König (wie er, der Bevollmächtigte, es erwartete) im Protokoll vom 5. März die bestimmte Anerkennung der Rechte gefunden habe, die ihm durch die Verträge über das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin zustehen; daß S. M. sich hierauf stützt, um darzuthun, daß, wenn Sie in Unterhandlungen über Ihre unbestrittenen Rechte einwilligt, Sie dadurch einen Beweis von Ihrer Selbstentsagung (abnégation) gibt, und daß es dann aber Ihr zukommt, die Bedingungen für das Opfer zu stellen, welches Sie im europäischen Interesse zu bringen bereit ist;

daß der König nicht zugibt, die Ausübung Seiner Rechte über Neuenburg, das bald 11½ Jahrhundert lang unter dem Zepter seiner königlichen Fürsten wahrhaft glücklich war, sei unverträglich mit den Bedingungen, unter denen dieses Land der schweiz. Eidgenossenschaft einverleibt wurde;

daß Se. Majestät in die Ihr von den vier Mächten vorgeschlagene Vereinbarung nur aus Rücksicht auf den Einmuth, womit der im Protokoll vom 5. März bezeichnete Beschluß gefaßt wurde, einzutreten bereit ist.

Der Preussische Bevollmächtigte theilt der Kommission die Bedingungen mit, an deren strikte Erfüllung der König die Giltigkeit der Akte knüpft, in welcher Se. Majestät eventuell sich bereit erklärt, auf Ihre Souveränitätsrechte über das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin zu verzichten.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland nehmen mit lebhafter Freude die Mittheilung auf, die ihnen vom Preussischen Bevollmächtigten über die Dispositionen S. M. des Königs von Preußen, in Betreff der allfälligen Verzichtleistung auf die Ihm durch Verträge über das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin zustehenden Rechte gemacht worden sind.

Was die Bedingungen anbetrifft, an welche diese Verzichtleistung geknüpft wird, so beschließen die vier Bevollmächtigten, bevor sie sich darüber aussprechen, daß dieselben dem Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft mitgetheilt werden, und daß an ihn die Einladung ergehe, der nächsten Sitzung beizuwohnen.

Paris, den 24. März 1857.

Protokoll der vierten Konferenz.

Gegenwärtig: ut ante, ferner der Schweizerische Bevollmächtigte.

Der Bevollmächtigte der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird eingeführt; derselbe übergibt seine Vollmachten, die in gehöriger Form befunden werden.

Die Protokolle vom 5., 7. u. 24. März werden ihm vorgelesen und ihm Abschriften davon zugestellt, sammt der Beilage zum letzten Protokoll. (Bedingungen Preußens.)

Der Bevollmächtigte der Schweizerischen Eidgenossenschaft wünscht die erhaltenen Aktenstücke aufmerksam prüfen zu können, bevor er sich über deren Inhalt ausspricht; in Folge dessen wird die Sitzung auf den 28. März vertagt.

Paris, den 25. März 1857.

Protokoll der fünften Konferenz.

Gegenwärtig: ut ante.

Der Schweizerische Bevollmächtigte theilt der Konferenz die Ansicht seiner Regierung über die Art. 1, 2, 3, 4 und 5 der Beilage zum Protokoll Nr. 3, enthaltend die von S. M. dem König von Preußen gestellten Bedingungen, mit und entwickelt dieselbe.

Es entsteht eine Diskussion über diesen Gegenstand.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland sind der Ansicht, daß der Artikel 1 ganz einfach angenommen werden könne. Ueber die Artikel 2, 3 u. 4 wird nichts Bestimmtes beschlossen.

In Betreff des Art. 5 finden die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, es sei, nach reiflicher Berathung und aus verschiedenen Gründen, der Schweiz anzurathen, sie solle den Grundsatz einer an S. M. den König von Preußen zu bezahlenden Entschädigung nicht verwerfen.

Die Berathung der übrigen Artikel wird auf die nächstfolgende Sitzung verschoben.

Paris, den 31. März 1857.

Protokoll der sechsten Konferenz.

Der Schweizerische Bevollmächtigte theilt die Ansicht seiner Regierung über den 5., 6., 7., 8. u. 9. Artikel der Beilage zum dritten Protokoll der Konferenz mit.

Definitives ist nichts beschlossen worden.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland drücken die Hoffnung aus, daß S. M. der König von Preußen aufheben möchte.....

Der Bevollmächtigte der Schweiz verlangt, daß das von ihm in der letzten und heutigen Sitzung vorgelesene Aktenstück, enthaltend die Ansicht seiner Regierung über die Bedingungen Preußens ins Protokoll aufgenommen werde.

Dieses Aktenstück wird dem gegenwärtigen Protokoll als Beilage beigefügt.

Da der Preussische Bevollmächtigte nicht autorisirt ist, auf Modificationen einzutreten, so will er an seine Regierung berichten.

Der Schweizerische Bevollmächtigte glaubt, hinsichtlich einer im Protokoll Nr. 3 enthaltenen Bemerkung die Erklärung machen zu müssen, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft, kraft ihrer Rechte, sich volle Freiheit vorbehält, die ihr gestellten Bedingungen anzunehmen oder zu verwerfen, oder auch Abänderungen daran von sich aus vorzuschlagen.

Von dieser Anschauungsweise ausgehend, hat der Schweizerische Bevollmächtigte seine Antwort auf die von Preußen gestellten Bedingungen resumirt.

Paris, den 1. April 1857.

Protokoll der siebenten Konferenz.

Der Bevollmächtigte Frankreichs zeigt den Bevollmächtigten von Preußen und der Schweiz an, daß er seit der letzten Konferenzsitzung, in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien und Rußland, die Neuenburgerfrage reiflich geprüft habe und daß die vier

Bevollmächtigten, in Würdigung der hohen Sorgfalt für die Angehörigen Neuenburgs, um derenwillen S. M. der König von Preußen Bedingungen gestellt hat, von deren Annahme er die Verzichtleistung auf die Oberherrschaftsrechte, welche ihm durch Verträge über das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin zukommen, abhängig macht, und überdies vom Wunsche beseelt, dieser edeln Sorgfalt ein Genüge zu leisten, haben geglaubt, einige Abänderungen vorschlagen zu sollen, wodurch eine baldige Ausgleichung ermöglicht werden könnte. Die Bevollmächtigten der oben genannten vier Mächte verlassen sich übrigens auf den loyalen Geist der Schweizerischen Eidgenossenschaft und zweifeln nicht, daß die Schweiz. Bundesregierung bei Ausführung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten in verständlichem und billigem Sinne handeln und dadurch die wohlwollenden Absichten S. M. des Königs von Preußen in Beziehung auf das künftige Glück der Neuenburger vollständig erfüllen werde.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland haben gefunden, der Abschluß eines Vertrages sei der einfachste und zugleich normalste Modus, der angewendet werden könne. Sie haben daher nach reiflicher Berathung einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, der — nach ihrer Ansicht — alle zur Erreichung des vorgeetzten Zweckes wünschbaren Bedingungen in sich vereinigt.

Was die Beibehaltung des Titels eines Fürsten von Neuenburg und Valangin anbetrißt, so glaubten die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland (des Letztern Ansicht hierüber findet sich bereits im Protokoll der fünften Konferenz), davon im Vertrage selbst keine Erwähnung machen zu sollen; vielmehr schien ihnen rationeller, die Beipflichtung ihrer Höfe zu der kundgegebenen Absicht S. M. des Königs von Preußen in einem Schlußprotokolle, das zu gleicher Zeit unterzeichnet würde, wie der Vertrag selbst, zu konstatiren.

Der Bevollmächtigte Preußens bringt in Erinnerung, daß er bereits die Ehre gehabt habe, der Konferenz mitzutheilen, er sei nach seinen Instruktionen nicht ermächtigt, auf Modifikationen in den gestellten Bedingungen (Protokoll Nr. 3) einzutreten. Deshalb könne er lediglich an seinen Hof referiren.

Der Bevollmächtigte der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann sich auch nicht aussprechen über den Vorschlag der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, und wird deshalb die Weisungen seiner Regierung einholen.

Paris, den 20. April 1857.

Protokoll der achten Konferenz.

Der Preussische Bevollmächtigte verlangt, daß im Protokoll die nachstehende Eröffnung, welche die Annahme des Vertragsprojektes, mit Weglassung des Art. 6, der von der Entschädigung handelt, von Seite S. M. des Königs von Preußen enthält, aufgenommen werde.

„Der Bevollmächtigte von Preußen thut kund, daß der König, sein
 „erhabener Herr, mit Befriedigung gesehen hat, wie die Konferenz die
 „Gefinnungen Seiner hohen Sorgfalt für die Angehörigen Neuenburgs zu
 „würdigen wisse, Gefühle, aus denen alle Bedingungen hergestossen sind,
 „denen S. Majestät die Verzichtleistung auf die durch Verträge Ihr zu-
 „kommenden Rechte unterordnete. Ferner hat der König sich überzeugen
 „können, daß, wenn die Repräsentanten der vier Mächte geglaubt haben,
 „Seine ursprünglichen Bedingungen einigermaßen zu modifiziren, sie es
 „nur deswegen thaten, um dieser großmüthigen Sorgfalt ein Genüge zu
 „leisten, und in der Absicht, bald eine Vereinbarung zu Stande zu brin-
 „gen, die bei kontradiktorischen Verfügungen schwierig gewesen wäre.

„Endlich anerkennt der König das von den Repräsentanten der vier
 „Mächte in die loyalen Gefinnungen und den Geist der Verträglichkeit und
 „Billigkeit der Schweiz, Eidgenossenschaft gesetzte Vertrauen, wonach sie an
 „der vollständigen Ausführung der wehswollenden Absichten Sr. Majestät
 „für das zukünftige Glück Neuenburgs nicht zweifeln. Der König setzt den
 „größten Werth auf diese Enonciation, die gerade wesentlich zu Seiner
 „definitiven Entschließung beitrug; denn in Seinen Augen drückt sie dem
 „Vertrage seinen wahren Charakter und seine wahre Tragweite auf, und
 „ihretwegen hofft Seine Majestät auch, daß die Stipulationen dieser Akte
 „einen Vollzug finden werden, welcher der uneigennütigen Sorgfalt ent-
 „spricht, die allein den König bewegen konnte, die Gränzen seiner Zu-
 „geständnisse noch weiter auszudehnen.

„Was den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Grafen
 „von Valangin anbelangt, den der König für sich, Seine Erben und
 „Nachfolger beibehalten will, so besteht Se. Majestät keineswegs darauf,
 „daß aus diesem Gegenstande ein Vertragsartikel gemacht werde. Da
 „übrigens die Repräsentanten der vier Mächte im Protokoll der fünften
 „Konferenz ihre Beistimmung zum Prinzipie der Beibehaltung des Titels
 „erklärt haben, so erachtet Seine Majestät es nicht für nothwendig, auf
 „diesen Punkt in einem neuen Protokolle zurück zu kommen.

„Wenn der König eine Entschädigung von der Schweiz verlangte, so
 „wollte Er damit weit eher eine Prinzipien- als eine Geldfrage er-
 „heben. Der König hätte den Betrag dieser Entschädigung doch nur dazu
 „angewendet, zu den vielen Wohlthaten, die das Land Neuenburg von
 „seinen Fürsten empfing, neue noch hinzu zu fügen. Es genügte dem
 „König, daß der Grundsatz von der Konferenz anerkannt wurde, und
 „daher verzichtet Er auf jede Entschädigung.

„Der König beabsichtigte, durch die Artikel 6 und 7 Seiner Be-
 „dingungen die Kirchengüter, die frommen Stiftungen zc. gegen die Even-
 „tualitäten der Zukunft auf die wirksamste Weise sicher zu stellen. Seine
 „Majestät konnte die Einwendungen, welche die Schweiz gegen die, das
 „zukünftige Wohl Neuenburgs allein bezweckenden Artikel machte, nicht
 „erwarten. Seine Majestät, welche in den Artikeln 7 und 8 des Vertrags-
 „entwurfes den gleichen Geist und die gleichen Gefinnungen wie in Ihren

„gestellten Bedingungen findet, muß bedauern, daß man die Garantien, welche Sie gefordert hatte, schwächen zu müssen glaubte. Sie wünscht daher sehr, daß die Zukunft Ihre Befürchtungen nicht rechtfertigen möge.

„Die lediglich als Wunsch ausgedrückte 9. Bedingung hatte zum Zweck, für die Zeit, wo Neuenburg sich selbst angehören würde, die Neuenburger zu ermahnen, sich eine neue Verfassung und dadurch bleibende Rechte zu geben, die Gemüther zu beruhigen, allen Groll zu entfernen, Alle zu gemeinsamer Anstrengung für das Wohl des Vaterlandes zu vereinigen, und gegenseitige Erbitterung und Beschuldigungen zu verhüten. Die entschiedene Weigerung der Schweiz hat die Verwirklichung dieses Gedankens verhindert. Von allen Modifikationen an den ursprünglichen Bedingungen hat Seine Majestät dieses Abgehen am meisten bedauert.“

Nachdem der Preussische Gesandte die vorstehenden Explikationen abgegeben hatte, erklärte er sich ermächtigt zur Unterzeichnung des von den Repräsentanten der vier Mächte vorgeschlagenen Vertrags, mit Ausnahme des wegfallenden sechsten Artikels. Er bemerkt, daß in einem Schlußartikel die Zeit für Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages festgesetzt und dieser Termin möglichst kurz bestimmt werden sollte.

Der Schweizerische Bevollmächtigte zeigte seinerseits der Konferenz an, daß er zur Unterzeichnung eines Vertrages nach dem vorerwähnten Wortlaute ermächtigt sei und verlangt, daß die nachstehende Erklärung zu Protokoll genommen werde.

„Wenn Seine Majestät der König von Preußen den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Grafen von Balangin fortführen will, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, so muß dabei wohl verstanden sein, daß er daraus in keinem Falle irgend ein Recht gegenüber der Schweiz oder dem Kanton Neuenburg ableiten kann.“

Mit Rücksicht auf die Weglassung des Art. 6 im Vertrage erklärt sich der Schweizerische Bevollmächtigte, nachdem er zur Annahme des von den vier Mächten ausgearbeiteten Vertragsentwurfes die Ermächtigung erhalten, unter Bezugnahme auf die von ihm angeführten Gründe, und in Erwägung, daß durch die Weglassung des sechsten Artikels dieser Vertrag den von seiner Regierung ihm ertheilten und dem Protokoll der sechsten Sitzung der Konferenz beigefügten Instruktionen näher gebracht wird, zur Unterzeichnung des Entwurfes bereit, unter Vorbehalt jedoch der Ratifikation durch die Bundesversammlung.

Der Schweizerische Bevollmächtigte macht die Bemerkung, daß im Texte des Art. 7 das Wort „Stadt“ ausgelassen worden sei, indem das Testament des Barons von Pury sage, er setze die Stadt und Bourgeoisie von Neuenburg zu Universalerben ein.

Da der Preussische Bevollmächtigte nicht ermächtigt ist, eine Abänderung am Wortlaute des dem Protokoll Nr. 5 beigefügten Vertragsentwurfes zuzugeben, so beschließt die Konferenz Umgangnahme vom gestellten Amendement, weil die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland die Bemerkung machten, der Text des siebenten

Artikels im Vertrage könne in keinem Falle einen den Absichten des Donators widerstreitenden Sinn implizieren.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland anerkennen hoch und laut (hautement) den neuen Beweis von versöhnlichem Sinne (consiliation) und großmüthiger Entfagung (abnégation) von Seite des Königs von Preußen, indem Seine Majestät die Gränze Ihrer Zugeständnisse erweitert und auf jegliche Entschädigung Verzicht leistet. Sie zweifeln keineswegs, es werde die Schweizerische Eidgenossenschaft hierin einen neuen Grund finden, die wohlwollenden Absichten S. M. des Königs von Preußen gegen die Neuenburger gewissenhaft zu realisiren.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten schreiten hierauf zur Unterzeichnung des Vertrags.

Paris, den 26. Mai 1857.

Es haben unterzeichnet: Hübner.
Walewski.
Cowley.
Hatzfeldt.
Kisseleff.
Kern.

B. Beziehungen zu den auswärtigen Staaten.

Im Allgemeinen.

Die Beziehungen der Eidgenossenschaft zu den auswärtigen Staaten blieben ungeachtet der Komplikationen der Neuenburgerfrage auf vorzüglich gutem Fuße. Die besondern Umstände der ersten Hälfte des Jahres haben unsere freundschaftlichen Verhältnisse mit den uns mittelbar oder unmittelbar umgebenden Staaten in keiner Weise geändert; die Korrespondenzen, die gegenseitigen Mittheilungen, die sich oft ergebenden Reklamationen haben nichts Ausnahmeweises dargeboten, und es sind viele dieser Geschäfte von keinem allgemeinen Interesse.

Diejenigen, welche speziell erwähnt zu werden verdienen, lassen wir hier folgen.

Im Besondern.

1. Mit Oesterreich.

Der Geschäftsverkehr mit Oesterreich hat sich, gegenüber frühern Jahren, nicht vermindert.

Die Fälle von Gränzverletzung längs dem Kanton Tessin, welche bisher ziemlich häufig vorkamen und von Gränzwächtern oder Zoll-

Beamten, die auf der Verfolgung von Schmugglern begriffen waren, herührten, hatte im Jahr 1856 den Bundesrath zu einer allgemeinen Reklamation veranlaßt. Wir können nun mit Befriedigung sagen, daß solche Fälle seltener geworden sind. Im Jahr 1857 haben wir bloß zwei neue Reklamationen dieser Art, und zwar unwichtige Fälle betreffend, an die österreichische Administration zu richten gehabt, welche letztere dann sofort Untersuchungen anordnete. Einige frühere Fälle sind ebenfalls auf angemessene Weise in Ordnung gebracht worden.

Kollegium Vorromäun.

Der Bundesrath hat nicht ermangelt, schon im Jahr 1856 dem schweizerischen Geschäftsträger in Wien Instruktionen für Eröffnungen an die kaiserliche Regierung im Sinne des Beschlusses der Bundesversammlung vom 25. Juli 1856 zu erteilen, durch welchen der Bundesrath eingeladen wurde, die Ansprüche der beim Kollegium Vorromäun interessirten Kantone zum Zwecke einer Auslösung der bestehenden Rechte, so weit an ihm, zu unterstützen.

Beinahe gleichzeitig mit dem Beschlusse vom 25. Juli hatte jedoch die kaiserliche Regierung Verfügungen getroffen, damit beim Beginne des Schuljahres 1856—57 die Aufnahme von 24 schweizerischen Zöglingen im Seminar zu Mailand ohne Hinderniß in der vor 1848 üblichen Weise stattfinden könne. Die Mehrzahl der beteiligten Kantone meldeten nun dem Bundesrathe, daß sie demzufolge keinen Grund mehr hätten, auf ihren Forderungen zu bestehen, nachdem ihrem Begehren in der Hauptsache entsprochen worden sei.

Endlich berichtete auch der schweizerische Geschäftsträger in Wien über den Erfolg seiner ersten Schritte. Er vernahm auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, daß die österreichische Regierung nicht wol geneigt sei, auf den Vorschlag einer Ablösung einzugehen, und man zeigte sich selbst erstaunt darüber, daß die Bundesbehörde auf eine Sache, nämlich die Wiedereröffnung des Seminars, zurückkomme, für die sie mehrere Jahre nachdrücklich sich verwendet und die sie nun erlangt habe.

Was die Kantone betrifft, so machten die meisten von der ihnen wieder zugestandenen Befugniß Gebrauch, und sandten ihre Schüler nach Mailand. Bei dieser Sachlage glaubte der Bundesrath, die Schritte zum Zwecke einer Ablösung für einstweilen nicht fortsetzen zu sollen, und ließ auch dem schweizerischen Geschäftsträger in Wien Weisungen in diesem Sinne zu gehen.

3. Mit Frankreich.

Aus unsern zahlreichen Beziehungen zu Frankreich heben wir die folgenden hervor:

Während der Unterhandlungen über die Neuenburgerfrage wandte sich die Aufmerksamkeit ziemlich allgemein diesem Kantone zu. Eine gewisse Währung, Folge der vorausgegangenen Begebenheiten und der Erwartung

künftiger Ereignisse, hat dort eine Zeit lang geherrscht. Wenn aber die französische Regierung geglaubt hat, uns zu jener Zeit auf demagogische Umtriebe aufmerksam machen zu sollen, welche angeblich von den Hauptorten an der neuenburgischen Gränze ausgingen und gegen die jezige Regierungsform Frankreichs gerichtet waren (unter Anderm handelte es sich auch um eine in Morveau angeschlagene und Neuenburgern zugeschriebene Schmähschrift), so konnte diese Beschuldigung nur auf unrichtigen Angaben, oder auf den Berichten einiger aus dem Kanton entfernter Parteigänger beruhen. Wir haben sowol in dieser Hinsicht, als auch in Bezug auf die Vorgänge im Kanton Neuenburg im Allgemeinen, wo die Regierung strenge Wachsamkeit handhabte und gegen jede, unsern völkerrechtlichen Pflichten zuwiderlaufende Kundgebung oder Handlung eingeschritten wäre, die Irrthümer berichtigt.

Wir haben über diesen Gegenstand mit der Regierung von Neuenburg öfters korrespondirt. Wir hatten sie beauftragt, eine Untersuchung einzuleiten über jene Beschuldigungen, so wie über die Beschwerden wegen Herausforderungen und Mißhandlungen, welche Franzosen auf schweizerischem Gebiete von Seite neuenburgischer Bürger sowol, als selbst von Seite der Gendarmerie erlitten haben sollten. Die gemachten Erhebungen haben die Grundlosigkeit dieser Beschwerden bewiesen, und wir ermangelten nicht, durch das Mittel unsers Vertreters in Paris die erforderlichen Mittheilungen zu machen, um die Regierung und die Gränzbevölkerung gegen Beschuldigungen zu rechtfertigen, deren Quelle der Parteigeist gewesen und die man in der Absicht, auf die Lösung der schwebenden Fragen einzuwirken, geltend gemacht hatte.

Es ist klar, daß die Anwesenheit einer großen Zahl von neuenburgischen Royalisten an der französischen Gränze damals eine Ursache der Aufregung für die Gränzbevölkerung war und daß hieraus Reibungen und selbst Streitigkeiten entstehen konnten. Die Zahl dieser Flüchtlinge ist zeitweise auf mehrere Hunderte gestiegen, und auf kurze Zeit hatte sich selbst das Gerücht von einem Aufstande verbreitet. Jedenfalls hinderte dieser außerordentliche Zustand die Wiederkehr der Ruhe und konnte bedauerliche Auftritte herbeiführen. Auf den Wunsch der Regierung von Neuenburg haben wir bei Frankreich das Begehren gestellt, diesem Stand der Dinge ein Ende zu machen, sei es durch Internirung jener Leute; sei es durch die Anordnung irgend welcher Vorkehrungen, die geeignet wären, dem Verkehr auf der Gränze die durch das Interesse beider Länder gebotene Sicherheit und Ordnung wieder zu geben. Die französische Regierung machte uns zuerst die Anzeige, daß sie die Internirung anordnen werde; späterhin gab sie uns die Zusicherung, daß sie den Behörden der angränzenden Departemente angemessene Weisungen zur Verhinderung von aggressiven Demonstrationen von Seite der neuenburgischen Flüchtlinge ertheilt habe und daß Maßnahmen getroffen worden seien, damit keine Störung der öffentlichen Ordnung stattfinden könne. Die Entwicklung und sodann die Lösung der Neuenburgerfrage machten diesem Zwischenfall natürlich ein Ende.

Später machte uns die französische Gesandtschaft die Mittheilung, daß in den Monaten Juli und August, so wie im Laufe des Herbstes, eine Menge italienischer Flüchtlinge in Genf angelangt sei, die eine feste Körperschaft bildeten, in Sektionen getheilt seien und mit andern ähnlichen Gesellschaften im Auslande Verbindungen unterhielten.

Wir gaben der Regierung von Genf von diesen Thatsachen Kenntniß, mit der Einladung, eine genaue Untersuchung anzuordnen, durch die wir in den Stand gesetzt würden, Maßregeln zu ergreifen oder allfällige Unrichtigkeiten jener Behauptungen zu widerlegen. Im Dezember haben wir von Genf einen ersten Bericht erhalten, den wir unserm Minister in Paris mittheilten. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit fällt in das Jahr 1858.

Hemmung der Ausfuhr von Holz und Feldfrüchten nach Frankreich.

Auf das Begehren^o französischer Eigenthümer hat die französische Gesandtschaft Beschwerde gegen Hindernisse erhoben, welche im Kanton Neuenburg durch alte Verordnungen der freien Benutzung der, Franzosen angehörenden Waldungen auf Neuenburgergebiet, so wie der freien Ausfuhr der Gewächse und Erzeugnisse ihrer an der Gränze liegenden Güter entgegen gesetzt wurden. Der Bundesrath hat die erforderlichen Aufschlüsse über die neuenburgische Gesetzgebung ertheilt und nachgewiesen, daß sie weder mit den Bestimmungen der Bundesverfassung, noch mit dem Zollgesetz und Tarif vom 27. August 1851, noch mit dem Art. 7 des Vertrages vom 18. Juli 1828 im Widerspruch stehe. Ueberdies ergriff er unter Bezugnahme auf frühere Eröffnungen diesen Anlaß, um zu bemerken, daß nach seiner Ansicht das sicherste Mittel, allen solchen Beschwerden vorzubeugen, darin liege, dem Artikel 8 des Vertrages vom 18. Juli 1828, betreffend den Abschluß einer Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich, durch welche die Benutzungswelse der Gränzwaldungen bestimmt würde, Folge zu geben. Dieser, der französischen Verwaltung übrigens schon früher zur Beachtung empfohlene Gegenstand ist zur Zeit noch nicht erledigt.

4. Mit Spanien.

Pensionen.

Diese Angelegenheit ist im verflossenen Jahre ihrer völligen Erledigung wieder einen Schritt näher gerückt. Dank dem Eifer und der Thätigkeit unsers Konsulats in Barcelona und des betreffenden Bevollmächtigten, Herrn Oberstlieutenant Krutter, so wie des Herrn Gimenez in Madrid, dem Herr Krutter im Februar 1857, da er selbst wieder in aktiven Dienst trat, mit Ermächtigung des Bundesrathes und der betheiligten Kantone seine Vollmachten übertrug. Ende Oktober, übersandte uns Herr Gimenez durch das Mittel des schweizerischen Konsulats in Barcelona die Abrechnung über die Pensionsansprüche aus der Periode von 1835—1849, welche nach

Abzug der bezüglichen Kosten und Provisionen eine Gesamtsumme von 111,611 Realen 20 Cent. = Fr. 29,081. 70 ausmachten *). Der Erlös aus den uns eingesendeten Wechselfn wurde unterm 6. November den betreffenden Kantonsregierungen zuhanden der Berechtigten übermittelt, und es findet sich somit auch diese Periode der spanischen Pensionsangelegenheit erledigt, mit Ausnahme einer einzigen Ansprache, deren Liquidation wegen Mangelhaftigkeit der Schriften verzögert wurde, nächstens aber zu erwarten ist.

Es bleibt nun nur noch die erste Periode, vor 1828, zu behandeln. Ungeachtet der fortwährenden Bemühungen des schweizerischen Konsulats sowol, als des Herrn Krutter darf eine baldige Beendigung der Liquidation dieser Epoche wol kaum erwartet werden, da die Zeit, aus welcher diese Ansprüche herrühren, eine lange Reihe von Jahren politischer Erschütterungen und andauernder Kriege in sich begreift, während welcher eine Menge wichtiger, den Gegenstand beschlagender Urkunden abhanden gekommen, oder mit den Regimentskassen verschwunden sind, so daß, um sie wieder herbeizuschaffen, die Archive der Provinzen, in denen die betreffenden Regimenter stationirten, durchsucht werden müßten. Um die Mitwirkung der spanischen Behörden zu diesem Zwecke zu erlangen, hat sich auch der Generalbevollmächtigte, Herr Krutter, an die Königin gewendet. Der dießfällige Entscheid ist uns jedoch noch nicht bekannt.

5. Mit den übrigen Staaten.

Unsere Beziehungen zu den Staaten, deren wir nicht besonders erwähnten, sowol zu denen, welche bei der Schweiz akkreditirte Vertreter haben, als zu denen, die keine haben, haben in bisheriger Weise fortbestanden. Sie trugen stetsfort den Charakter gegenseitiger Achtung und eines Entgegenkommens, das wir mit Befriedigung hier konstatiren.

Wir erstatten im Nachstehendem Bericht über einige Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit nach zusammengefaßt werden müssen, oder welche einer weitläufigern Darstellung bedürfen.

C. Vereinbarungen mit verschiedenen Staaten u.

a. Baden.

Der Vertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit, Aufhebung des Epavenrechts und weitere nachbarliche Verhältnisse, vom 6. Dezember 1856, hat am 7. August 1857 die Ratifikation der Schweiz, und am 10. August gleichen Jahres diejenige Badens erhalten. Die Ratifikationen sind am 27. August in Bern ausgewechselt worden.

*) S. Bundesblatt v. J. 1857, Band II, Seite 484.

b. Belgien.

Unter Hinweisung darauf, daß in einigen Kantonen die Niederlassung von Belgiern Schwierigkeiten unterliegt, während die Schweizer in Belgien, mit Ausnahme der politischen Rechte, die gleichen Vortheile wie die Einheimischen genießen, machte uns die Belgische Gesandtschaft den Vorschlag, einen Niederlassungsvertrag, der den mit Frankreich, Sardinien &c. bestehenden entsprechen würde, abzuschließen. Wir haben uns möglichst genaue Aufschlüsse über die Zahl der in Belgien befindlichen Schweizer, über die Pflichten und Rechte, welche daselbst mit der Niederlassung verbunden sind, so wie über die zwischen beiden Ländern bestehenden Handelsbeziehungen verschafft. Bei unsern Berathungen sind wir von der Ansicht ausgegangen, daß es für die Schweiz jedenfalls vortheilhaft ist, die Staaten zweiten Ranges, besonders diejenigen, welche, wie sie selbst, eine freisinnige Richtung verfolgen, und deren Bevölkerung größtentheils dem Handel und den Gewerben sich widmet, durch die Bande der Sympathie und gemeinsamer Interessen an sich zu knüpfen. Die Verträge über gegenseitige Niederlassung, welche eine Annäherung und Verschmelzung der Bürger verschiedener Länder zur Folge haben, sind gewiß das beste Mittel, zwischen Staaten die Bande der Freundschaft fester zu schließen und die freundschaftlichen Beziehungen zu vermehren; um diesen Zweck aber zu erreichen, muß mit diesen Verträgen noch ein weiterer Faktor sich verbinden, nämlich Bestimmungen, die geeignet sind, die Industrie und den Handel der beiden Länder zu begünstigen und den Verkehr zu vermehren, Bestimmungen, die nicht nur einer kleinen Anzahl von Bürgern, z. B. denen, welche von der Niederlassungsbefugniß Gebrauch machen, sondern der Bevölkerung im Allgemeinen Nutzen bringen. Dieß ist der Charakter der Handelsverträge.

Was wir so eben gesagt haben, findet ganz besonders auf zwei Staaten, wie die Schweiz und Belgien, Anwendung. Der uns gemachte Vorschlag aber beschlägt nur die Niederlassung; denn er verlangt, daß den Belgiern in der Schweiz der Genuß der nämlichen Begünstigungen zugestanden werde, welche Belgien den Schweizern gewährt. Wir könnten hierauf entgegnen, daß, wenn die belgische Gesetzgebung den Schweizern Vortheile in Bezug auf die Niederlassung bietet, dieß für uns keine besondere Begünstigung ist, da sie im gemeinen Rechte des Landes liegt. Zudem bietet die Schweiz Belgien durch ihr gemäßigtes Zollsystem ebenfalls Vortheile, während dieser Staat gerade die Produkte mit hohen Zöllen belastet, welche für die Schweiz von großer Wichtigkeit sind, und während sie zu Gunsten anderer Länder für die gleichen Erzeugnisse Differentialzölle gestattet. Die von der Schweiz seit der neuen Verfassung mit andern Staaten abgeschlossenen Niederlassungsverträge hatten auch stets die Handelsbeziehungen der Eidgenossenschaft zu diesen Ländern mit zum Gegenstande. So hat Sardinien Erleichterungen für den Gränzverkehr neben der Ermäßigung verschiedener Zollansätze zugestanden; so behandeln Eng-

Land und die Vereinigten Staaten hinsichtlich der Zölle die Schweiz gleich wie die am meisten begünstigten Nationen. Dieß ist der Grund, warum der Bundesrath Belgien erklärt hat, daß, sofern letzteres sich geneigt zeige, in der so eben angedeuteten Weise vorzugehen und einen auf gegenseitigen und wirklichen Zugeständnissen beruhenden Vertrag zu unterhandeln, er seinerseits es sich werde angelegen sein lassen, hiezu Hand zu bieten, und zwar um so mehr, als es sich hier um einen Staat handelt, der mit der schweizerischen Eidgenossenschaft in mehr als einer Hinsicht Aehnlichkeit hat, und für den unser Land lebhaft und aufrichtige Sympathie hegt. Daher hat der Bundesrath, in der Hoffnung, daß diese Wünsche früher oder später in Erfüllung kommen werden, nicht geglaubt, auf den Antrag einer Uebereinkunft eingehen zu sollen, die nur die Niederlassung zum Gegenstande haben würde.

c. Frankreich.

Die französische Gesandtschaft hat im Namen ihrer Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß das literarische und künstlerische Eigenthum durch einen Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich anerkannt und gewährleistet werde. Sie hat uns gleichzeitig einen bezüglichen Entwurf zugestellt, welchen wir den Kantonen mitgetheilt haben. Obwohl dieser Gegenstand zunächst nur diejenigen angehen konnte, welche dem dießfälligen Konkordate beigetreten sind, so haben wir uns doch an sämtliche Kantonsregierungen gewendet, in der Meinung, daß die eine oder andere dadurch veranlaßt werden könnte, dem Konkordate vom 3. Dezember 1856, wenn sie demselben fremd geblieben, sich anzuschließen. Wir haben die h. Stände eingeladen, uns wissen zu lassen, ob sie es für thunlich erachteten, diesen Eröffnungen Folge zu geben und Unterhandlungen auf Grund der gemachten Vorschläge, unter Vorbehalt der Ratifikation, einleiten zu lassen. Wir haben sie auch ersucht, uns die Bemerkungen mitzutheilen, welche sie im Falle wären, hinsichtlich der Bestimmungen des Entwurfes, vorzubringen.

Nur wenige Kantone haben indessen noch im Laufe des Jahres 1857 geantwortet.

d. Persien.

Der persische Gesandte in Paris hat unserm bevollmächtigten Minister daselbst Eröffnungen gemacht, die auf die Unterhandlung eines Vertrages, ähnlich demjenigen, welche Persien jüngst mit verschiedenen Staaten abgeschlossen hat, abzielten. Wir haben unsern Minister ermächtigt, in Unterhandlung zu treten, wobei wir ihm als allgemeine Instruktion die Weisung ertheilten, für die Schweiz die nämlichen Vortheile zu beanspruchen, welche die am meisten begünstigten Nationen besitzen, und wenn dabei die Niederlassung in Frage käme, den einschlägigen Artikel der Bundesverfassung nicht außer Acht zu lassen. Unser Minister trat mit dem persischen Gesandten in Beziehung, und das Ergebnis ihrer Unterredungen war ein Entwurf, welcher unter Anderm im dritten Artikel be-

stimmte, daß die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche auf dem Gebiete des andern sich aufhalten, in Allem gleich wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nationen behandelt werden sollen. Nachdem einige später von uns gemachte Bemerkungen Berücksichtigung gefunden, wurde der Vertrag am 4. September durch die Bevollmächtigten der beiden Staaten unterzeichnet.

Dessen ungeachtet haben wir ihn aus dem Grunde Ihnen nicht zur Genehmigung vorgelegt, weil wir eine offizielle Erläuterung von Seite des persischen Gesandten erwirken wollten, um die volle Ueberzeugung zu gewinnen, die Bestimmung des Artikels 3 sei hinsichtlich der Niederlassung beiderseits genau in dem Sinne aufgefaßt worden, welchen sie gemäß der Bundesverfassung haben kann, und um versichert zu sein, daß man nicht früher oder später dem Vertrage eine Auslegung geben werde, welche die Schweiz nicht zugestehen könnte. Demgemäß beauftragten wir unsern neuen Minister in Paris, Feruk-Rhan den Standpunkt unsern öffentlichen Rechtes klar zu machen, indem nämlich gemäß der Bundesverfassung die nicht-christlichen Perser kein Recht auf die Niederlassung haben können, die Kantone aber dessen ungeachtet befugt sind, ihnen die Niederlassung zu gestatten. Für den Fall, daß der persische Gesandte erklärte, diese beschränkende Bestimmung unserer Verfassung sei in seinen Augen kein Grund, den Vertrag selbst in Frage zu stellen, waren wir bereit, diesen den Räthen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der persische Gesandte verstand sich jedoch nicht dazu, eine solche Erklärung abzugeben, und aus der Art und Weise, wie er sich gegen unsern Minister ausgesprochen hat, erhellte, daß er den Art. 3 des Vertrages als auf alle Perser ohne Ansehen der Religion anwendbar aufgefaßt hatte. Aus diesen Aufschlüssen konnte sich der Bundesrath überzeugen, daß ungeachtet der von ihm erteilten Instruktionen hier ein Mißverständnis Platz gegriffen hatte. Er verzichtete daher, den Vertrag, so wie er war, den Räthen zur Genehmigung vorzulegen, mit dem Vorbehalt jedoch, wenn möglich den Abschluß einer Uebereinkunft anzustreben, welche nur die übrigen Punkte, mit Weglassung der Bestimmung über die Niederlassung, umfassen würde.

e. Vereinbarungen mit Baden, Bayern, Frankreich, Sardinien und Württemberg, betreffend den direkten Verkehr in Gerichtssachen

Der Bundesrath hat mit mehreren Staaten Vereinbarungen getroffen zum Zwecke der Vereinfachung des Verfahrens bei Uebermittlung gerichtlicher Aktenstücke. Sämmtliche Kantone haben der Einführung des neuen Verfahrens ihre Zustimmung erteilt und überdies den Bundesrath im Allgemeinen ermächtigt, sich zum nämlichen Zwecke mit andern Staaten, welche dazu geneigt wären, zu verständigen. Einige Kantone haben sich vorbehalten, daß die auswärtigen Gerichte an eine Zentralbehörde, z. B. an das Obergericht des Kantons, an die Justizdirektion oder an die Re-

gierung sich wenden sollen. Uebrigens ist sachbezüglich zu bemerken, daß das neue Verfahren nur in solchen Fällen Anwendung findet, wo der diplomatische Weg nicht durch Verträge vorgeschrieben ist. Zudem sind diese Vereinbarungen nur ein *modus vivendi*, über den man sich im Korrespondenzwege verständigt hat, und von dem die Parteien mittelst vorgängiger Kenntnissgabe zu jeder Zeit zurüktreten können.

Folgende Vereinbarungen über den direkten Verkehr zwischen den Gerichtsbehörden sind im Jahre 1857 abgeschlossen worden:

mit Baden,	in Kraft getreten auf den 1. November 1857
" Bayern,	" " " " " 1. Oktober "
" Württemberg,	" " " " " 1. Januar "

Die sardinische Regierung, obgleich von den Vortheilen überzeugt, welche der direkte Verkehr gewährt, hat jedoch gefunden, ihn bei dem gegenwärtigen Stande ihrer Gesetzgebung nicht gestatten zu können. Indessen ist sie der Ansicht, daß bei Anlaß der Revision des Gesetzes über das Gerichtsverfahren Abänderungen getroffen werden können, welche ihr erlauben werden, für den gerichtlichen Verkehr mit allen Staaten ein gleichmäßiges Verfahren festzustellen.

Die französische Regierung hat sich geneigt erklärt, sich zur Annahme einer Maßregel zu verstehen, welche geeignet wäre, die Wirkung der Rechtspflege in den zwei Ländern zu fördern; allein im Interesse der Unabhängigkeit der Gerichte hat sie gewisse Beschränkungen vorgeschlagen, die noch den Gegenstand weiterer Verhandlungen zwischen beiden Staaten bilden.

Ein gegenseitiger *modus vivendi* ist auch zwischen Oesterreich und mehreren Kantonen hinsichtlich der Verpflegungs- und Unterhaltungskosten für arme Angehörige des einen Landes, welche in dem andern erkranken, vereinbart worden. Einige Kantone haben sich für die Vergütung der Kosten, andere für den unentgeltlichen Unterhalt ausgesprochen.

Die Gesandtschaft von Baden hat uns die unentgeltliche gegenseitige Mittheilung der Todscheine über schweizerische und badische Angehörige vorgeschlagen. Wir haben diese Mittheilung zur Kenntniss der Kantone gebracht, und bei denjenigen, von welchen bis Ende 1857 Antworten eingegangen sind, lauteten dieselben in einem dem Vorschlage günstigen Sinne.

Die Regierung von Bayern hat Schritte gethan, um im Wege des Gegenrechts die Aufhebung der Militärsteuer zu erwirken, welche in einigen Kantonen von den bayerischen Untertanen erhoben werden. Die bayerische Gesandtschaft machte offiziell die Anzeige, daß in Bayern kein Ausländer zum Militärdienste oder zu einer bezüglichen Ersazsteuer verhalten werde. Diese Eröffnungen sind den Kantonen mitgetheilt worden; es hatten sich indessen hierüber bis Ende des Geschäftsjahrs noch nicht alle ausgesprochen.

D. Trennung des Kantons Cessin und der graubündnerischen Gemeinden Puschlav und Brusio von den lombardischen Bisthümern.

Der Geschäftsbericht vom vorigen Jahre enthält eine Darstellung der Verhandlungen, welche seit der Mediationsakte bis auf unsere Zeit stattgefunden haben. Er gibt die vom Bundesrathe an den Vertreter des heil. Stuhles unterm 19. März 1856 gerichtete Note wieder. Diese Note zeigt, in welcher Weise der Bundesrath beabsichtigte, die Unterhandlungen einzuleiten. Der Geschäftsbericht für 1856 enthält auch die Antwort des päpstlichen Geschäftsträgers vom 11. Juli 1856 mit den Bedingungen, von welchen der römische Hof die Eröffnung der Unterhandlungen abhängig zu machen gedachte.

Folgende sind nun die wichtigsten, im Jahr 1857 stattgehabten Thatfachen.

Nachdem der Bundesrath im Laufe des Monats April erfahren hatte, daß die Konferenz der lombardischen Bischöfe über die Vorschläge für die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Como sich geeinigt und dieselben nach Wien behufs der Ernennung gesendet habe, verlangte er mittels einer Note vom 15. April die Vertagung der Wahl bis zum Schlusse der Unterhandlungen und für den Fall, daß die Wahl dennoch stattfinden sollte, wünschte er, daß die Trennung den Gegenstand eines ausdrücklichen Vorbehalts in der Ernennungsbulle bilde. In sofern dieser Vorbehalt nicht aufgenommen würde, verwahrte sich der Bundesrath im Voraus gegen alle Folgen, welche man etwa aus der Ernennung hinsichtlich der schwebenden Frage ableiten möchte. In seiner Antwort vom 24. April nahm der Geschäftsträger des heil. Stuhles aus diesem Begehren Veranlassung, um auf einige der in seiner frühern Note gemachten Bemerkungen zurückzukommen und schloß mit der Versicherung, daß er in der Depesche, welche er an den heil. Stuhl richtete, „dem gegen ihn geäußerten Wunsche entsprechen, d. h. für den Fall, daß die Ernennung des Bischofs von Como nach Rom gelangt wäre, den heil. Stuhl dringend ersuchen werde, die „Ausfertigung der apostolischen Bullen um einige Zeit zu verschieben, oder „wenigstens den gewünschten Vorbehalt darin aufzunehmen.“

Die Ernennung des neuen Bischofs von Como wurde für die Dauer des abgewichenen Jahres aufgeschoben.

Da der vorjährige Bericht die Note des päpstlichen Geschäftsträgers vom 11. Juli 1856 wörtlich gegeben hat, und diese Note, so wie diejenige vom 24. April, gegen eine Kantonsregierung Beschuldigungen enthielt, welche theilweise in die Deffentlichkeit gelangt sind, so glauben wir nicht unterlassen zu dürfen, auch die wichtigeren Stellen unserer Antwort an den römischen Hof vom 7. Juli hier anzuführen.

„Der Bundesrath hat von der Erklärung Vormerkung genommen, „welche der Herr Geschäftsträger des heil. Stuhles hinsichtlich der in „seiner Note vom 15. April gestellten Begehren abgegeben hat, und er „zweifelt nicht, daß der heil. Stuhl dieselben in gebührender Weise be-

„rücksichtigen werde. Allein er kann diese Gelegenheit nicht vorbeigehen
 „lassen, ohne sein Bedauern über die Anklagen auszusprechen, welche sowol
 „in der Note vom 24. April 1857, als in derjenigen vom 11. Juli
 „1856 gegen die Regierung eines schweizerischen Kantons ausgesprochen
 „sich finden. Welches auch die Ansicht sein möge, die man über das
 „tessinische Kirchengesetz hegt, der Bundesrath kann immer nicht zugeben,
 „daß aus demselben gefolgert werde, die Regierung dieses Kantons be-
 „günstige die Unordnung in Kirchensachen und erfülle ihre Pflichten gegen
 „die Religion und das Volk nicht. Der Bundesrath kann nicht zugeben,
 „daß man die Absichten der Regierung eines Kantons, während eine fried-
 „liche Unterhandlung waltet, in Ausdrücken anklage, welche mit Ver-
 „handlungen zwischen Mächten, die sich achten und die einer für sie wich-
 „tigen Frage eine befriedigende Lösung zu geben suchen, nicht verein-
 „bar sind.

„Was sodann die Bedingungen insbesondere betrifft, deren Erfüllung
 „der heil. Stuhl verlangt, bevor er in Unterhandlungen sich einlasse, so
 „erlaubt sich der Bundesrath folgende Bemerkungen vorzubringen:

„Die wichtigste dieser Bedingungen ist, daß der Kanton Tessin die
 „Vollziehung seiner kirchlichen Gesetze, so wie die Folgen suspendire, welche
 „aus denselben sowol für die Geistlichen, die sich ihnen unterzogen haben,
 „als für diejenigen, die sich weigerten, sich ihnen zu unterwerfen, her-
 „schießen.

„Die Regierung des Kantons Tessin, welcher die Antwort des Herrn
 „Geschäftsträgers des heil. Stuhles vom Bundesrathe mitgetheilt worden ist,
 „hat erklärt, es sei ihr unmöglich, einer solchen Forderung zu entsprechen,
 „in welcher sie etwas ganz anderes erblicke, als die Geneigtheit, sich einer
 „für die Kirche so gut, als für den Staat nützlichen Aenderung günstig
 „zu bezeigen. In der That kann man sich nicht verhehlen, daß ein solches
 „Begehren, dessen Verwirklichung äußerst schwierig, um nicht zu sagen
 „unmöglich wäre, nicht geeignet ist, die mit einer Verhandlung von solcher
 „Wichtigkeit selbstverständlich verbundenen Schwierigkeiten zu heben. Es
 „kann dem Herrn Geschäftsträger des heil. Stuhles eben so wenig ent-
 „gehen, daß von einem unabhängigen Staate verlangen, er solle, bevor
 „man sich auf Unterhandlungen mit ihm einlasse, die Vollziehung eines
 „in gesetzlicher Weise berathenen und durch die große Mehrheit des Volkes
 „gutgeheißenen Gesetzes einstellen, eine lästige Bedingung stellen und sich
 „dem Vorwurfe aussetzen hiesse, die Schranken der Mäßigung und der
 „Gerechtigkeit überschritten zu haben. Der Bundesrath bedauert dieß um
 „so lebhafter, als er in seinen Noten vom 19./24. März 1856 und vom
 „15. April 1867 Beweise seines aufrichtigen Wunsches, die Lösung einer
 „Frage, von welcher Interessen von höchster Bedeutung abhängen, in be-
 „friedigender Weise zu Ende geführt zu sehen gegeben hat. Der Bundes-
 „rath richtet daher das dringende Gesuch an den heil. Stuhl, nicht auf
 „dieser Vorbedingung zu beharren, besonders da die Regierung von Tessin
 „erklärt hat, daß sie, wenn sie auch das kirchliche Gesetz nicht suspendiren

„könne, sich doch nicht weigern werde, auf Abänderungsvorschläge einzutreten, welche nicht die Hauptsache zum Gegenstande hätten. Die tessinische Regierung weiß, daß eine Unterhandlung stets Zugeständnisse zur Folge hat, welche eben Sache der Verhandlungen selbst sind.

„Nicht der Kanton Tessin allein verlangt die Trennung, sondern, was der Herr Geschäftsträger des heil. Stuhles nicht übersehen wollen, auch die Bundesbehörden sind von der Wünschbarkeit, daß kein Theil der Schweiz unter ausländischer geistlicher Gerichtsbarkeit stehe, durchdrungen, und demgemäß ist der Bundesrath von den Räten eingeladen worden, seine ganze Aufmerksamkeit diesem Gegenstand zu widmen. Wie der Herr Geschäftsträger des heil. Stuhles leicht einsehen werden, kann der Umstand, daß ein tessinisches Gesetz Hochdenselben tadelnswerth erscheint, keinen Grund zu Einwendungen gegen die Begehren der Bundesbehörden abgeben.

„Der Herr Geschäftsträger des heil. Stuhles haben in der Note vom 11. Juli 1856 beigefügt, daß die Verhandlungen unter der Mitwirkung sämmtlicher theilhabender Parteien, unter welchen nach jener Note auch Sr. k. k. apost. Majestät, der Erzbischof von Mailand, und das Ordinariat von Como erscheinen, stattfinden sollten. Der Bundesrath erlaubt sich hier zu bemerken, daß er nicht einsehen kann, in wiefern die Regierung Sr. k. k. apost. Majestät bei der Lösung einer Frage theilhaftig sein kann, welche nur den Kanton Tessin in seinen Beziehungen zur Kirche angeht. Es handelt sich eigentlich um eine nationale Sache, die in keiner Weise die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz zu Oesterreich beeinflusst, und eben so wenig diejenigen Oesterreichs zu dem heil. Stuhle. Der Bundesrath kann daher der kaiserlichen Regierung ein Einmischungsrecht nicht zuerkennen und demgemäß auch nicht die Befugniß, sich bei den Verhandlungen über die Trennungsfrage vertreten zu lassen. Es ist indessen klar, daß der Bundesrath, indem er diese Ansicht ausspricht, nicht gedenkt, eine besondere Unterhandlung mit der kaiserlichen Regierung zur Regelung der die bischöfliche Tafel beschlagenden Verhältnisse auszuschießen; der Bundesrath ist vielmehr geneigt zu solchen Unterhandlungen Namens des Kantons Tessin, sei es im jezigen Zeitpunkte, sei es nachdem die Trennung, gemäß dem am 19./24. März 1856 gestellten Begehren ausgesprochen sein wird, Hand zu bieten.

„In der Note vom 11. Juli 1856 bemerken der Herr Geschäftsträger des heil. Stuhls im Weitern, daß die Verhandlungen im Sinne der Errichtung eines neuen Bisthums und nicht einer Verbindung mit den Bisthümern Basel oder Chur geführt werden sollten. Wie der Bundesrath bereits in seiner Note vom 19./24. März 1856 hervorzuheben die Ehre hatte, scheiterten die im Jahre 1833 auf Grundlage der Errichtung eines neuen Bisthums angeknüpften Unterhandlungen an der Aufstellung gewisser Bedingungen, welche der Kanton Tessin als zulässig nicht annehmen zu können glaubte. Die gleichen Bedingungen, wenn sie heute wieder geltend gemacht werden wollten, würden wahrscheinlich das

„nämliche Ergebniß zur Folge haben. Der Bundesrath kann nicht zu-
 „gestehen, daß die Interessen der Kirche, eben so wenig als diejenigen des
 „Kantons, die Erstellung eines neuen Bisthums für den Kanton Tessin,
 „statt dessen Verbindung mit einem der schweizerischen Bisthümer erfordere,
 „und es würde ihn bemühen, wenn der heil. Stuhl an dieser Forderung
 „festhalten wollte, die sehr bedauerliche Folgen nach sich ziehen könnte,
 „besonders wenn sie mit den im Jahr 1833 gestellten Bedingungen be-
 „gleitet wäre. Jedenfalls handelt es sich hier um eine bei den eigentlichen
 „Verhandlungen zu erwägende Frage, die nicht als vorläufige Bedingung
 „für die Eröffnung der Unterhandlung aufgestellt werden kann. Wenn
 „dieß jedoch der unwiderrüfliche Entschluß des heil. Stuhles sein sollte
 „und diese so wichtige Punkte als Vorbedingungen, die vom Kanton Tessin
 „unbedingter Weise angenommen werden müßten, aufzustellen gedächte, so
 „wäre ernstlich zu befürchten, daß alle Versuche von Unterhandlungen schei-
 „tern würden, und man könnte in solchen Vorbehalten etwas ganz anderes
 „erblicken, als den Wunsch, ein der Kirche, wie der weltlichen Obrigkeit,
 „der Unabhängigkeit und Wohlfahrt des Staates vortheilhaftes Vorhaben
 „einem gedeihlichen Ziele entgegen zu führen. Der Bundesrath weiß um
 „keinen erheblichen Grund, die Vereinigung des Kantons Tessin mit einem
 „der bereits bestehenden schweizerischen Bisthümer zu hindern. In diesem
 „Sinne hat er sich auch in seiner Note vom 19./24. März 1856 aus-
 „gesprochen, und indem er gegen jene Vorbedingungen, welche eben den
 „Gegenstand der einzuleitenden Verhandlungen selbst bilden werden, Einsprache
 „erhebt, ersucht er den Herrn Geschäftsträger des heil. Stuhles, durch
 „seinen Einfluß dahin zu wirken, daß eine durchaus unzulässige Verfahrens-
 „weise aufgegeben werde. ic. ic. ic.

Der Geschäftsträger des hl. Stuhls machte unter Beifügung einiger
 Betrachtungen, welche zu beantworten wir nicht für nöthig hielten, die
 Anzeige, daß er unsere Note im empfehlenden Sinne nach Rom mitge-
 theilt habe und der Bundesbehörde die Antwort sofort nach Eingang zur
 Kenntniß bringen werde.

Die Regierung von Tessin ihrerseits verlangte wiederholt vom
 Bundesrathe, daß er der Bundesversammlung einen Beschlusentwurf in
 Betreff der Trennung vorlege; wir erachteten jedoch, eine solche Schluß-
 nahme noch nicht beantragen zu sollen.

In den Monaten Oktober und November haben wir, da uns noch
 keine offizielle und bestimmte Antwort auf die Note vom 7. Juli 1857
 zugekommen war, unter zweien Malen Erinnerungsschreiben an den päpst-
 lichen Geschäftsträger gerichtet, wobei wir die Absicht zu erkennen gaben,
 die Sache vor die Bundesversammlung zu bringen und dieser Vorschläge
 zu machen, wenn gegen Erwarten eine gütliche Verständigung nicht zu
 Stande kommen würde.

Endlich haben wir gleichzeitig alle sachbezüglichen Materialien sammeln
 lassen und für die Ausarbeitung einer, die ganze Angelegenheit umfassenden

Denkschrift Sorge getragen, um jederzeit die Mittel in Händen zu haben, je nach Erforderniß der Umstände vorgehen zu können.

Uebrigens müssen wir noch befügen, daß, wie aus Mittheilungen, die am Schlusse des abgewichenen Jahres uns in offiziöser Weise gemacht worden sind, sich schließen läßt, noch einige Hoffnung gehegt werden darf, die Hindernisse, welche sich der Eröffnung der Unterhandlungen entgegen gestellt hatten, beseitigt zu sehen, wenn der heil. Stuhl, von versöhnlichen Gesinnungen beseelt, nicht auf Vorbedingungen beharrt, deren Annahme unmöglich ist.

E. Gränzvereinigung.

Regulirung streitiger Punkte.

Dieser Gegenstand hat uns oft beschäftigt, und wir haben, so weit es von uns abhieng, nichts versäumt, um die Beilegung der noch waltenden Anstände zu erzielen.

Folgende sind die noch streitigen Theile unserer Gränzen.

1. Gränze zwischen Graubünden und Oesterreich.

Die streitigen Punkte sind: bei Finstermünz, im Münsterthal, zwischen Brusio und Tirano, zwischen Castasegna und Cleven, auf dem Splügen und im Val di Lei. Einige derselben haben uns speziell beschäftigt; so z. B. hat die Gränze bei Brusio bei Anlaß der Festsetzung der Steuerbeträge für die kantonale Grundsteuer Weisungen von unserer Seite nothwendig gemacht. Die Arbeiten zur Aufnahme des österreichischen Kadasterplanes auf den streitigen Punkten im Münsterthale waren von solcher Vorsichtsmaßregeln begleitet und wurden in einer Weise bewerkstelligt, daß wir uns zu keinen Einwendungen veranlaßt fanden. Beschwerden der österreichischen Gesandtschaft über angebliche, im Val di Lei stattgehabte Waldfrevel und andere Vorfälle haben eine Erwiderung von unserer Seite nothwendig gemacht, in welcher wir auch auf eine endliche Erledigung dieser Anstände abstellten.

Seit Jahren hat der Bundesrath fortwährend mit der österreichischen Verwaltung Korrespondenzen gewechselt, ohne daß bis jetzt ein Abschluß erzielt werden konnte.

Schon im Jahr 1851 haben wir Kommissarien ernannt und Oesterreich ersucht, ein Gleiches zu thun. Es wäre dieß das wirksamste Mittel, die Sache zu fördern; denn Kommissarien würden zusammentreten, die Urkunden prüfen, ihre Ansichten austauschen und besprechen, und es würde hiedurch möglich, sich vielleicht zu verständigen, während der Status quo bei dem Korrespondenzwege sich festwurzelt, wenn er nicht durch neue Verwicklungen gestört wird.

Oesterreich hat zu wiederholten Malen und auch im Laufe des abgewichenen Jahres sich geneigt gezeigt, ebenfalls Kommissarien zu ernennen und wir haben nicht ermangelt, unsern Vertreter in Wien auch jüngst

noch anzuweisen, in diesem Sinne sich zu verwenden. Wir hegen die Erwartung, daß unserm dießfälligen Begehren bald entsprochen werde.

2. Tessinisch-lombardische Gränze.

Auch hier erwarten wir eine Antwort auf unsere Vorschläge. Ungeachtet der mehrfachen Schritte, die wir durch das Mittel unsers Geschäftsträgers gethan haben, hat uns die österreichische Regierung ihre Entschliessungen noch nicht mitgetheilt, mehrmals aber, obwohl in allgemeinen Ausdrücken, die Absicht ausgesprochen, die Lösung dieser Angelegenheit zu beschleunigen.

3. Tessinisch-piemontessische Gränze.

Der Anstand betrifft hier eine Alpe di Cravaiolo genannte Berggegend, nebst einem anstoßenden Walde. Das Eigenthumsrecht ist zwischen der tessinischen Gemeinde Campo und der piemontessischen Thalschaft Antigorio streitig und auch die Hoheitsgränze zwischen beiden Staaten unbestimmt. Die sardinische Regierung hat uns ihre Antwort auf unsere Vorschläge zugehen lassen; allein sie hat neue Anträge gestellt und auch neue Thatsachen vorgebracht, wodurch wir uns genöthigt sahen, die Sache an die Regierung von Tessin zurückzuweisen. Letztere hat uns indessen noch nicht Bericht erstattet, und wir konnten somit auch keinen Entscheid fassen.

4. Gränze zwischen dem Wallis und dem Chablais.

Die Gebietsgränze ist zwischen den wallisanischen Gemeinden St. Gingolph und Boudry und den sardinischen Gemeinden Novelle und la Chapelle d'Abondance auf einer übrigens unbedeutenden Strecke nicht festgestellt. Eine Verhandlung hat an Ort und Stelle zwischen Kommissarien der beiden Staaten im August 1856 stattgefunden und es wurde hierüber ein Protokoll aufgenommen, das nur noch der Unterschriften bedurfte. Die Intendanz für das Chablais weigerte sich jedoch, die ihrige zu erteilen, weil der sardinische Kadasterplan, den die Kommissarien zu Rathe gezogen hatten, nicht als Grundlage für die Gränzbereinigung angesehen werden könne und man sich vielmehr an die natürlichen Gränzen zu halten habe, wie dieß im Jahr 1778 auf dem großen St. Bernhard geschehen sei. Diese Meinungsverschiedenheit war während des ganzen Jahres 1857 ein Hinderniß für die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Mehrfache Korrespondenzen sind mit der sardinischen Regierung hierüber gepflogen worden; dieselbe hat jedoch die Ansicht festgehalten, daß für die Festsetzung der Gränze zwischen beiden Staaten den natürlichen Gränzmarken zu folgen sei, d. h. den Höhen, welche die Wasserscheide bilden, während die Regierung von Wallis sich an die Verhandlung vom 27. August 1856 hielt und den sardinischen Kadasterplan selbst als Grundlage betrachtet wissen wollte, welcher auch bisher als Regel gedient hat und den Interessen von Wallis günstiger zu sein scheint. Die Frage ist unerledigt geblieben; wir haben indessen die Regierung von Wallis eingeladen, noch einige Untersuchungen vornehmen zu lassen.

Da die sardinische Regierung die trigonometrischen Arbeiten, welche für die Aufnahme eines neuen Kadasters für ihre festländischen Provinzen als Grundlage dienen sollen, ausführen lassen wollte, so suchte sie zu Gunsten der Angestellten ihrer Verwaltung bei uns um die Erlaubniß nach, mithin falls die Gränzen überschreiten zu dürfen, um die Vermessungssignale auf schweizerischem Gebiete aufzupflanzen. Wir haben gefunden, daß in der Gewährung dieses Begehrens ein freundschaftliches Vorgehen liege, das einem befreundeten Volke gegenüber wol stattfinden dürfe. Demgemäß haben wir auch die Gränzkantone eingeladen, den sardinischen Ingenieuren zu gestatten, auf schweizerischem Gebiete ihre Signale aufzustellen und ihre Beobachtungen zu machen. Gleichzeitig haben wir jedoch einige unerläßliche Vorsichtsmaßnahmen empfohlen und die betreffenden Kantone (Wallis und Tessin) aufgefordert, Abgeordnete zu bezeichnen, die den auf ihren Gränzen vorzunehmenden Vermessungsarbeiten beiwohnen sollten. Im Weitern sprach die sardinische Regierung in ihrem dießfälligen Gesuche die Hoffnung aus, daß die Regierungsbeamten der beiden Staaten, welche bei diesem Anlasse mit einander in Verkehr treten würden, die Gelegenheit benutzen könnten, um, wenn möglich, eine Lösung der noch waltenden Gränzanstände zu erzielen, und wir haben die Kantone eingeladen, ihren Abgeordneten angemessene Instruktionen zu diesem Zwecke zu erteilen. Die Regierungen von Wallis und von Tessin beistimmten sich, ihre Mitwirkung im Sinne unserer Weisungen zuzusichern.

5. Gränze von Thurgau und Zürich gegen Baden.

Bei den Verhandlungen, welche dem Abschlusse des Vertrages mit Baden über die Gränzvereinigung vorangingen, blieb ein Punkt unentschieden, nämlich der Theil des Sees vom Südostende von Konstanz längs des Ufers bis zum sogenannten Hörnli. Die Kommissarien betrachteten diese Strecke damals als durch den Nasler'schen Vertrag vom 5. Dezember 1685 bestimmt. Der Nationalrath, als er am 20. Dezember 1854 dem Vertrage mit Baden die Genehmigung erteilte, fand jedoch, daß hier noch etwas zu bereinigen sein dürfte, und er lud den Bundesrath ein, sein Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten. Nach einer neuen Prüfung der Sache hat der Bundesrath die Ueberzeugung erlangt, daß der Nasler'sche Vertrag vom 5. Dezember 1685 die Gebietsgränze südöstlich von Konstanz in genauer Weise bestimmt. Die Gränze wird hier durch eine von Konstanz in einer Länge von 1500 geometrischen Schritten nach der Mitte des Sees gezogene und von da nach dem Hörnli zurückgeführte Linie gebildet. Ausnahmsweise bildet auf dieser Strecke in der That nicht die Mitte des Sees die Gränze; allein es ist nichts desto weniger Thatsache, daß hier vom rechtlichen Standpunkte aus die Gränze weder unbestimmt ist, noch streitig sein kann. Der Bundesrath hat daher, nachdem er die Regierung von Thurgau zu Rathe gezogen und übrigens auch der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft Mittheilungen gemacht hatte, anerkannt, daß hier keine zweifelhafte Linie festzustellen sei. Wünschenswerth

wäre es vielleicht gewesen, daß in dem Vertrage von 1854 derjenige von 1635 erwähnt oder auch wieder aufgenommen, oder daß statt der im Rasler'schen Vertrage bestimmten Gränze die Mitte des Sees als Gränzlinie bezeichnet worden wäre; allein obschon nichts von dem Allem geschah, so ist die Gränze doch nicht streitig, und der Bundesrath hat daher für angemessen erachtet, der Sache keine weitere Folge zu geben.

Mehrere Punkte der Gränze zwischen einigen wenigen Zürcherischen und Badischen Gemeinden sind noch nicht festgestellt. Es wird daher durch diese Gemeinden zu einer Ausmarkung geschritten und darüber ein Protokoll aufgenommen werden müssen. Wir haben mit Zustimmung der Regierung von Zürich der Badischen Regierung die von diesem Kanton gemachten Vorschläge übermittelt.

6. Gränze zwischen Waadt und Frankreich.

Mit Ausnahme des Theiles, der durch das seit Jahren streitige Dappenthal gebildet wird, ist diese Gränze vollkommen bereinigt.

Die ehemaligen Tagsatzungen haben sich oft damit befaßt und die Vororte sich bemüht, die Sache zu Ende zu bringen, jedoch ohne eine Erledigung erzielen zu können.

Da die Uebelstände des Status quo sich besonders für mehrere Privatverhältnisse, deren Vereinigung dadurch gehindert wird, stets lästiger werden, die Landesinteressen eine Lösung wünschen lassen, auch die französische Regierung ihrem Vertreter Instruktionen für die Wiederaufnahme des Gegenstandes ertheilt und Sie selbst den Bundesrath eingeladen haben, in endgültiger Weise alle zur Zeit streitigen Punkte zu vereinigen, so wurden die auf diese Frage bezüglichen Unterhandlungen bereits 1854 wieder aufgenommen.

Im Jahr 1856 haben wir Frankreich Vorschläge gemacht, denen die Regierung des Kantons Waadt ihre Zustimmung ertheilt hatte und die auf eine Erledigung der Frage, oder in zweiter Linie auf einen Modus vivendi abzielten, welcher bis zu einer endgültigen Verständigung in Kraft verbleiben sollte.

Anfangs dieses Jahres zeigte uns die französische Gesandtschaft in einer Verbalnote an, daß ihre Regierung sich zu einem neuen Provisorium nicht verstehen und auch die von uns bezeichneten Grundlagen zu einer Ueberkunft nicht annehmen könne. Dagegen machte sie uns neue Vorschläge und begleitete dieselben mit einem auf die Theilung des streitigen Gebietes gegründeten Begränzungsentwurfe.

Wir haben diese Vorschläge der waadtländischen Regierung mitgetheilt und diese hat die Gränzlinie grundsätzlich angenommen, unter Vorbehalt mehrerer Bedingungen, die sie uns bezeichnete und die wir, nachdem wir sie theilweise noch vervollständigt hatten, der französischen Gesandtschaft mittheilten.

Nachdem diese neue Grundlage für die Unterhandlungen einmal genehmigt war, hat sie den Gegenstand häufiger Mittheilungen zwischen

unserm politischen Departemente und der französischen Gesandtschaft gebildet, ohne daß man jedoch dazu gelangt wäre, einen definitiven Entwurf festzustellen, der dem Großen Rathe des Kantons Waadt hätte unterbreitet werden können.

F. Diplomatische Vertretung im Auslande.

In Folge der Bemerkungen, welche von der nationalrätthlichen Prüfungskommission für die Geschäftsführung vom Jahre 1856 gemacht worden sind, so wie auch in Folge der Verhandlungen über die Neuenburgerfrage, hat der Bundesrath es für zweckmäßig erachtet, über unsere Vertretung im Auslande sich neue Berichte und Aufschlüsse zu verschaffen. Nach einer reiflichen Prüfung hat er einen Wechsel im Interesse der Schweiz wünschenswerth gefunden.

Der bevollmächtigte Minister in Paris, Herr Barman, wurde veranlaßt, um seine Entlassung nachzusehen, und der Bundesrath hat sie in ehrenvollen Ausdrücken und unter Verdankung der von ihm in jener Stellung geleisteten Dienste angenommen.

Herr Dr. Kern, der in seiner Eigenschaft als außerordentlicher Gesandter für die Verhandlungen, betreffend die Neuenburgerfrage, ausgezeichnete Dienste geleistet hatte und außerdem nach unserer Ansicht die erforderlichen Eigenschaften, um der Schweiz gute Dienste zu leisten, in seiner Person vereinigte, wurde von uns als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Paris beglaubigt. Er hat seine Funktionen am 15. Oktober angetreten.

Eine beträchtliche Anzahl in Konstantinopel niedergelassener Schweizer haben beim Bundesrathe das Begehren gestellt, in Konstantinopel eine Gesandtschaft zur Vertretung unsers Landes und besonders für den Schutz und die Entwicklung unserer kommerziellen und industriellen Verbindungen mit dem Orient zu errichten. Obwohl der Bundesrath den Gesinnungen, welche die Gesuchsteller geleitet haben, volle Anerkennung gewährte, glaubte er dennoch zur Zeit auf die Errichtung einer diplomatischen oder Konsularvertretung in Konstantinopel nicht eingehen zu sollen, und eben so wenig auf den Vorschlag, die Schweizer durch einen förmlichen Vertrag unter den Schutz einer auswärtigen Macht zu stellen.

Die Gründe dieser Entschließung finden sich in dem Berichte des Handels- und Zolldepartements entwickelt, welcher auch die im Personal der schweizerischen Konsulate im Auslande eingetretenen, ziemlich zahlreichen Veränderungen bespricht.

G. Diplomatisches und Konsulatspersonal in der Schweiz.

Folgende Veränderungen haben im Personal der bei der Schweiz beglaubigten auswärtigen Repräsentanten stattgefunden:

Spanien. Herr Ritter Francisco d'Estrada, spanischer Ministerresident, ist durch seine Regierung abberufen worden. An seine Stelle trat Herr Marquis de San Carlos in der Eigenschaft eines Ministerresidenten und hat uns die Schreiben überreicht, durch welche er bei der Bundesregierung beglaubigt wird.

Brasilien. Herr Ritter Guimaraens, brasilianischer Generalkonsul, wurde abberufen, und die kaiserliche Regierung von Brasilien ernannte einen Geschäftsträger in der Person des Herrn Ritter von Loureiro, der uns ebenfalls seine Beglaubigungsschreiben zugestellt hat.

Preußen. Die laufenden Geschäfte mit Preußen wurden wie bisher durch das Mittel der französischen Gesandtschaft besorgt.

Im Konsulatspersonal sind nachstehende Veränderungen eingetreten:

Herr John Endlich ist in Ersetzung des verstorbenen Herrn Lee zum Konsul der Vereinigten Staaten in Basel ernannt worden. Die argentinische Republik hat Herrn Achilles Herzog-Berri in Basel als Konsul beglaubigt. Beide haben das Exequatur erhalten.

Herr Sautter de Beauregard in Genf hat uns seine Entlassung von der Stelle eines toskanischen Generalkonsuls in der Schweiz angezeigt. Ueber seine Ersetzung ist uns noch keine Mittheilung zugekommen.

II. Innere Verhältnisse.

Die Ruhe im Innern ist keinen Augenblick gestört worden. Im Kanton Neuenburg allein erhielt sich eine gewisse politische Gährung und ein Kampf der Parteien, die sich, nach dem Abschlusse des Pariser Vertrages, in anderer Weise zu gruppiren suchten. Indessen wurde hier, so wenig als anderswo, die öffentliche Ordnung gestört.

Im Allgemeinen scheinen die politischen Kämpfe den materiellen Interessen das Feld geräumt zu haben. Fast in allen Landestheilen ziehen die Eisenbahnen, die Fortschritte des Ackerbaues und der Gewerbe, die Entwicklung unserer Handelsverbindungen zeitweilig alle Aufmerksamkeit und Thätigkeit an sich. Allein trotzdem (die Ereignisse vom Anfange des Jahres beweisen es) vergißt die Schweiz nicht, daß es noch weit höhere Güter zu wahren gibt, für welche alle materiellen Opfer zu bringen man bereit sein muß.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im .Jahr 1857.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.04.1858
Date	
Data	
Seite	213-251
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 455

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.